

Damen und Herren
des Ausschusses

Herrn Bürgermeister

nachrichtlich

Damen und Herren des R a t e s
Damen und Herren Ortsvorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 13. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt, die am

Mittwoch, dem 21. März 2012, 17.00 Uhr,
im Saal des Rathauses in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Landschaftsplan IV „Welver“
hier: Vorstellung des Planentwurfes der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest
2. Niederschlagswasser und Entwässerung
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2012
3. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Weitere Verfahrensweise

4. Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB
„Dinker Berg/ Eichenallee“ im Ortsteil Dinker
hier: Antrag vom 19.12.2011
5. Erweiterung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich „Kettlerholz/
Rauksloh“ im Ortsteil Dorfwelver
hier: Antrag vom 15.02.2012
6. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines weiteren Sportplatzes
und Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB östlich der
Straße „Zum Spielplatz“ im Ortsteil Schwefe
hier: Ergebnis der Geräuschimmissions-Prognose
7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Ortsteil Borgeln
- Bereich Bördestraße/ Am Butterkamp -
8. Klimaschutz in Welver
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 10.01.2012
9. Umgang mit grünen Wegen und Wegeseitenstreifen in Welver
hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90/ die Grünen“ vom 05.03.2012
10. Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 06.03.2012
11. Bericht über die bearbeiteten Bauanträge
12. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wiemer
Vorsitzender

begl.:


- Große -
Schriftführer

Damen und Herren

Brinkmann, Coerds, Dahlhoff, Daube, Heuwinkel, Holuscha, Nürnberger, Peters, Rohe, Schulte,
Schwarz, Stehling, Stemann, Weber

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 12 - 16	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 08.03.2012	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 08/03/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 08/03/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 08/03/12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 08/03/12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	2	oef	25.01.2012	einstimmig			
BPU	1	oef	21.03.2012				

Betr.: Landschaftsplan IV „Welver“

hier: Vorstellung des Planentwurfes der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

Gemäß § 16 Landschaftsgesetz NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Landschaftsplanung unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihre Gebiete Landschaftspläne aufzustellen und diese als Satzungen zu beschließen. Dabei sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen. Der Geltungsbereich eines Landschaftsplanes erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Die zuständige Untere Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Soest erarbeitet zurzeit den für Welver vorgesehenen Landschaftsplan IV. Der Planungsstand, der weitere Verfahrensablauf, der textliche Entwurf als Kurzfassung sowie der Bezug zur Regionalplanung sind den beigefügten Unterlagen der ULB zu entnehmen.

Aktuell wurde der Planentwurf fertig gestellt, den verschiedenen örtlichen Institutionen, Interessengruppen und Hauptbetroffenen vorgestellt und nach deren Anregungen nochmals modifiziert. Nunmehr soll der modifizierte Entwurf vor der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zunächst dem zuständigen Fachausschuss im Rat der Gemeinde Welver vorgestellt und diskutiert werden.

Die Vorstellung des Planentwurfes für den Landschaftsplan IV „Welver“ erfolgt in der Sitzung durch einen Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst der Vortrag der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest abzuwarten bleibt, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beratung im BPU vom 25.01.2012:

Herr Griesenbrock vom Kreis Soest erläutert den aktuellen Planungsstand. Danach hat die Kreisverwaltung ausgehend vom Aufstellungsbeschluss des Kreistages vom 28.06.2001 einen ersten Vorentwurf erarbeitet. Hierbei wurden nach Beteiligung verschiedener Interessengruppen und Hauptbetroffener Anregungen eingearbeitet. Dieser modifizierte Planentwurf gehe nun in die Bürger- und Trägerbeteiligung. Herr Griesenbrock macht weitere Ausführungen zu den Aufgaben, Zielen und dem Planungsinhalt des Landschaftsplanes IV. Hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufes soll als nächstes die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Februar/ März 2012 durchgeführt werden. Im Anschluss daran erfolgt die Trägerbeteiligung im Zeitraum Mai/ Juni 2012. In diesem Zusammenhang würde auch die Beteiligung der Gemeinde Welper erfolgen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Gemeindeentwicklung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt einstimmig, eine Arbeitsgruppe zu bilden. Der Kreis Soest wird gebeten, den Termin für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf einen Zeitpunkt nach der Sommerpause zu verschieben, um so genügend Vorlaufzeit für die gemeindliche Beratung zu haben. Hierzu sind den Fraktionen so früh wie möglich detaillierte Planunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 06.03.2012! -
- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 07.03.2012! -

Die Verwaltung hat den Kreis Soest zwischenzeitlich angeschrieben und die Bitte um Verschiebung der Beteiligungsfrist für die Träger öffentlicher Belange vorgetragen. Mit einer Entscheidung des Kreises Soest wird bis zur Sitzung gerechnet. Darüber hinaus wird die Verwaltung den Kreis Soest bitten, dass ein Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde in dieser Sitzung nochmals zum Landschaftsplanentwurf referieren und dabei die konkreten Zielvorstellungen darstellen möge.

Um die Arbeitsgruppe zu konstituieren, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass aus den Reihen der Fraktion je eine Person zur Mitwirkung in dieser Arbeitsgruppe benannt wird und für den Fall ihrer Verhinderung eine Vertretungsperson. Die Verwaltung sollte ebenfalls an der Arbeitsgruppe mitwirken und diese organisieren.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt benennt folgende Personen zur Teilnahme an der Arbeitsgruppe zum Landschaftsplan IV „Welver“.

1. _____ Vertreter: _____

2. _____ Vertreter: _____

3. _____ Vertreter: _____

4. _____ Vertreter: _____

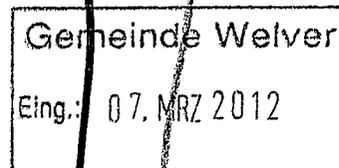
5. _____ Vertreter: _____

Die Verwaltung wird beauftragt, ebenfalls an der Arbeitsgruppe mitzuwirken und diese zu organisieren.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welper
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welper

Welper, 06.03.12

An den Rat der Gemeinde Welper
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welper



**Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am
21.03.12, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Landschaftsplan IV - Welper“**

Sehr geehrter Herr Wiemer,

in Kürze steht die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Erarbeitung des Landschaftsplanes IV an. Die Gemeinde Welper kann die Thematik vermutlich nur innerhalb von zwei Fachausschusssitzungen erörtern, um dem Kreis Soest Einwände und Anregungen mitzuteilen.

Deshalb beantragen wir hiermit, das Thema „**Landschaftsplan IV - Welper**“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 21.03.12 aufzunehmen.

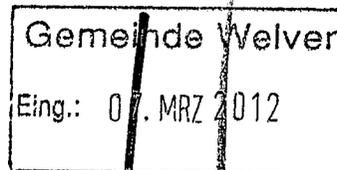
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

An den
Rat der Gemeinde Welver
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Am Markt 4
59514 Welver



**Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 21.03.12 -
hier: Antrag zum TOP „Landschaftsplan IV - Welver“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Sache:

„Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Einzelbeschlüsse zu fassen und der Unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen:

1. Die Gemeinde Welver möchte als 7. Entwicklungsziel die Erlebbarkeit von Natur und Landschaft verankert haben. Dieses Ziel soll flächendeckend berücksichtigt werden, sofern die Umsetzung der anderen Entwicklungsziele nicht erheblich beeinträchtigt wird.
2. Asphaltierte Wirtschaftswege sind eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft. Als freiwillige Maßnahmen soll der Rückbau asphaltierter Wirtschaftswege deshalb flächendeckend pauschal in allen Festsetzungsbereichen als Festsetzung mit aufgenommen werden.
3. Als dünn besiedelte Flächengemeinde ist Welver prädestiniert als Wandergebiet. Eine Erschließung von Natur und Landschaft zum Zweck des Erlebens und der Erholung durch geeignete Wanderwege soll durch den Landschaftsplan befördert werden (Entwicklungsziel Erlebbarkeit). Vorüberlegungen liegen in der Gemeinde bereits vor. Entsprechend der Einführung in den Abschnitt D des Entwurfes (Festsetzungen) soll die Anlage von Wanderwegen als Festsetzung flächendeckend in alle Festsetzungsbereiche aufgenommen werden.
4. Korrespondierend mit dem Entwicklungsziel „Erlebbarkeit von Natur und Landschaft“ und der Anlage von Wanderwegen soll die Errichtung von Fußgängerbrücken als Festsetzungen aufgenommen werden, und zwar über den Soestbach (D.2.07) und über die Blögge (D.2.18).
5. Der Entwurf sieht als Festsetzung an mehreren Stellen vor, dass entlang der Wege und Schlaggrenzen sowie auf hof- oder ortsnahen Flächen Obstbaumbestände oder (Kopf-) Baumreihen gepflegt, ergänzt oder neu angelegt werden sollen. Zusätzlich sollte das Gleiche auch entlang der Straßen erfolgen und somit gefördert werden können.

Welver, 06.03.12

Handwritten Unterschrift von Bernhard Weber.

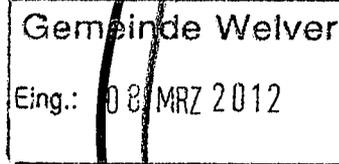
Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Begründung: mündlich



Welver, den 07.03.2012

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



**„Entwurf des Landschaftsplanes IV“
Aufnahme als TOP für die 13. Sitzung des BPU am 21.03.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25. Januar 2012 wurden in der 12. Sitzung des BPU die allgemeinen Rahmenbedingungen des Entwurfs des Landschaftsplanes IV vorgestellt und diskutiert.

Zu den konkreten Planungen und Textdarstellungen besteht jedoch noch weiterer Informationsbedarf.

Die Verwaltung wird gebeten, für die kommende 13. Sitzung des BPU am 21.03.2012 das Thema „Entwurf des Landschaftsplanes IV“ nochmals als Tagesordnungspunkt aufzunehmen und einen Vertreter der unteren Landschaftsbehörde einzuladen, damit die konkreten Zielvorstellungen des Entwurfs des Landschaftsplanes IV dargestellt und diskutiert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

- Wolfgang Daube -
(Fraktionsvorsitzender)

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 67 - 12 - 16	Sachbearbeiter: Hückelheim Datum: 07.03.2012	

Bürgermeister	<i>J. 08/03/12</i>	Allg. Vertreter	<i>08/03/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>08/03/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>07/03.12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	2	oef	21.03.2012				

Betr.: Niederschlagswasser und Entwässerung

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2012! -

Seitens der Verwaltung wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Punkt 3 des Antrages:

In der verwaltungsseitigen Darstellung zur Widmung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen wurde zunächst bewusst darauf verzichtet, auch Gewässer mit aufzunehmen, da hierbei eine weitergehende dezidierte Bewertung erforderlich ist. Gemäß einer gefestigten Rechtssprechung ist es jedoch unter bestimmten Bedingungen möglich, ein Gewässer in die Ortskanalisation einzubeziehen (Zwei-Naturen-Theorie).

Zu Punkt 4 und 5 des Antrages:

Seitens der Verwaltung bestehen erhebliche Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit.

Zu Punkt 6 des Antrages:

Aus Sicht der Verwaltung erscheint die Regelung in gebührenrechtlicher Hinsicht fraglich. Es entsteht der Eindruck, dass man dem Anschlussberechtigten die Anschlussverpflichtung unter bestimmten Umständen nicht „zumuten“ wolle, obwohl die Anschlussbedingungen an die öffentliche Abwasseranlage meist nicht schlechter als im Allgemeinen sind. Dies würde jedoch im Umkehrschluss stets zu einer unnötigen Mehrbelastung der „verbleibenden“ Gebührenzahler führen, welches dem Solidarprinzip widerspricht. Darüber hinaus bliebe zu berücksichtigen, dass die schadlose Einleitung ins Grundwasser über eine ausreichend bemessene Versickerungsanlage oder über einen Teich mit adäquater Größe der Einleitung ins Gewässer immer gleichzusetzen wäre.

Zu Punkt 7 des Antrages:

Im Zuge der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang würde für Grundstücke mit unmittelbarem Zugang zu einem Gewässer nur dann ein ökologischer Vorteil bestehen, wenn die Einleitung ansonsten in eine Mischwasserkanalisation erfolgen würde. Bei der Trennkanalisation oder bei Bürgermeisterkanälen überwiegt der ökologische Vorteil stets durch die gebündelte Einleitung ins Gewässer, die ebenfalls immer „ortsnah“ erfolgt.

Zu Punkt 8 des Antrages:

Grundsätzlich lassen sich ehrenamtliche Tätigkeiten nicht mit Gebühren verrechnen. Daneben wären die Fragen zur Haftung im Schadensfall (Erfordernis einer Haftpflichtversicherung) sowie zum Erfordernis der Sach- und Fachkunde bei Arbeiten an öffentlichen Einrichtungen abzuklären.

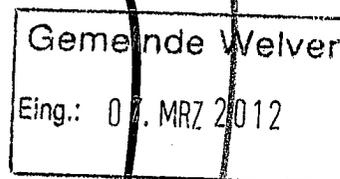
Beschlussvorschlag:

Z. Zt. kein Beschlussvorschlag.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welper
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welper

Welper, 06.03.12

An den Rat der Gemeinde Welper
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welper



Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 21.03.12, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Niederschlagswasser und Entwässerung“

Sehr geehrter Herr Wiemer,

um mit der Abwasserthematik voran zu kommen, beantragen wir hiermit, das Thema „**Niederschlagswasser und Entwässerung**“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 21.03.12 aufzunehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

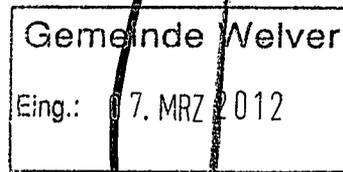
Mit freundlichen Grüßen,

Bernhard Weber

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

An den
Rat der Gemeinde Welver
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Am Markt 4
59514 Welver



Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 21.03.12 - hier: Antrag zum TOP „Niederschlagswasser und Entwässerung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Sache:

„Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, folgende Einzelbeschlüsse zu fassen:

1. Hinsichtlich der Entwässerung von Niederschlagswasser gibt es für das gesamte Gemeindegebiet nur eine Satzung. Sonderzonen mit eigenen Satzungen werden nicht eingerichtet.
2. Der inoffizielle Begriff ‚Bürgermeisterkanal‘ soll zukünftig nicht mehr gebraucht werden. Öffentliche Abwasseranlagen, die auch Überlaufwasser von Kleinkläranlagen aufnehmen können, werden als Teilortsabwasseranlagen bezeichnet.
3. Die systematische Unterscheidung von Abwasseranlagen und Gewässern wird beibehalten. Gewässer, selbst wenn sie verrohrt sind, werden nicht als öffentliche Abwasseranlage gewidmet.
4. Sofern und solange die Gemeinde Welver für Abwasseranlagen keine Investitionen für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung tätigen musste, werden für die entsprechenden angeschlossenen Grundstücke keine Anschlussbeiträge erhoben.
5. Der Satz für den Kanalanschlussbeitrag wird gedeckelt. Der bisher am höchsten gezahlte Anschlussbeitrag wird zur Obergrenze erklärt.
6. Grundstücke mit unmittelbarem Zugang zu einem Gewässer, deren abflusswirksame Fläche im Wesentlichen näher am Gewässer als an der öffentlichen Abwasseranlage liegt, können vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.
7. Grundstücke mit unmittelbarem Zugang zu einem Gewässer können aus technischen oder ökologischen Gründen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.
8. Die Gemeinde Welver kann örtliche Vereine oder andere juristische Personen gegen eine Aufwandsentschädigung mit der Pflege von Teilortsabwasseranlagen betrauen. Die Vereinbarungen sollen befristet erfolgen.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Einzelpunkte sowie einen Vorschlag für die Bewertung von Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen in den Entwurf einer neuen Entwässerungssatzung einzuarbeiten und diesen Entwurf in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vorzustellen.“

Welver, 06.03.12

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Begründung: mündlich

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/6	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 08.03.2012

Bürgermeister	<i>J. 08/03/12</i>	Allg. Vertreter	<i>08/03/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 08/03/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>08/03.12</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oeff	21.03.12				
HFA							
Rat							

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Weitere Verfahrensweise

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

1. Ausgangslage:

Der Rat der Gemeinde Welver hatte in seiner Sitzung am 19.10.2011 den Einleitungsbeschluss zum Erlass einer Außenbereichssatzung im Bereich „Nehlerheide“ im Ortsteil Recklingsen gefasst. Auf der Grundlage des Beschlusses wurde verwaltungsseitig ein Satzungsentwurf mit Begründung erarbeitet. Anschließend wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt. In diesem Zusammenhang bestand bis zum 31.01.2012 die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

2. Städtebaulichen Vorprüfung:

Aufgrund des Ergebnisses der städtebaulichen Vorprüfung durch die Bezirksregierung Arnsberg wurde die Angelegenheit noch einmal mit den Vertretern des Dezernats 35 erörtert. Danach ergibt sich folgende Situation:

a) allgemein:

Die bestehenden Außenbereichssatzungen im Bereich der Gemeinde Welver wurden noch auf der Grundlage des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes erlassen. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Die Bestimmungen sind grundsätzlich in das Baugesetzbuch übernommen worden, wobei jedoch die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung detaillierter festgelegt wurden.

Dies hat zur Folge, dass unter Anwendung der heutigen Bestimmungen einige Siedlungsansätze im Bereich der Gemeinde Welver nicht mehr die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung erfüllen würden. Die in der Vergangenheit beschlossenen Satzungen sind zwar weiterhin rechtskräftig und genießen somit einen gewissen Bestandsschutz, sofern hier jedoch Veränderungen angedacht werden, muss eine Bearbeitung unter Berücksichtigung der heutigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

b) fallbezogen:

Für die „Nehlerheide“ bedeutet dies, dass der bebaute Bereich aufgrund seiner organischen Siedlungsstruktur und seiner insgesamt vorhandenen Gebäude heute als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ nach § 34 BauGB zu werten ist. Die Anzahl der vorhandenen Bauten hat bereits ein gewisses Gewicht erreicht, so dass die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung nicht mehr vorliegen.

3. Zur Außenbereichssatzung:

Ungeachtet des Ergebnisses der ganzheitlichen Betrachtung im Zusammenhang mit einer Außenbereichssatzung nachfolgende Ergänzungen:

a) Einzelhäuser „Nehlerheide 4 und 16“

Die Ergänzung/ Erweiterung einer bestehenden Außenbereichssatzung ist nicht zulässig. Auch einzelne am Siedlungsrand vorhandene bebaute Grundstücke können nicht über eine Ergänzung eingefangen werden. Theoretisch wäre in so einem Fall nur eine Aufhebung der rechtskräftigen Satzung möglich, anschließend müsste dann eine Satzung mit neuem Geltungsbereich beschlossen werden.

Somit kann die Besetzung Nehlerheide 16 (am südöstlichen Rand) nicht in die rechtskräftige Außenbereichssatzung einbezogen werden. Um das Grundstück zu integrieren wäre zwar eine Aufhebung der bestehenden und gleichzeitig die Aufstellung einer neuen Satzung mit verändertem Geltungsbereich theoretisch denkbar. In der Praxis müssten hier jedoch nach Aufhebung der alten Satzung bei der Neuaufstellung die heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen angewendet werden. Wie oben bereits ausgeführt, liegen die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung nicht mehr vor. Hier bliebe lediglich die Möglichkeit zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB mit den damit infrastrukturell verbundenen Konsequenzen.

Bei den Besetzungen Nehlerheide 4 und 16 wurden bei der Festlegung des Geltungsbereiches zur neuen Außenbereichssatzung unzulässigerweise Freiflächen mit aufgenommen, die jeweils eine zusätzliche Bebauung ermöglichen würde. Diese Art der zusätzlichen Bebauung ist nicht durch die Bestimmungen des § 35 BauGB (unzulässige Ausweitung in den Außenbereich) gedeckt. Für die Besetzung „Nehlerheide 4“ würden ferner ohnehin nicht die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung in einer Außenbereichssatzung vorliegen. Das Anwesen liegt losgelöst von der übrigen Gebäudeansammlung und nimmt somit nicht am Siedlungszusammenhang teil. Auch die Nehlerheide 16 könnte aufgrund der losgelösten Einzelanlage nicht in die neue Satzung integriert werden.

Anmerkung:

Die seinerzeit zulässigerweise im Außenbereich errichteten Gebäude Nehlerheide 4 und 16 genießen Bestandsschutz. Unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 4 BauGB sind hier gewisse Baumaßnahmen (Änderungen, Erweiterungen oder sogar ein Ersatzbau) grundsätzlich zulässig. Insofern ist die Berücksichtigung solcher exponierten Grundstücke bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung ohnehin nicht zwingend erforderlich. Das Maß der möglichen baulichen Erweiterungen/ Änderungen müsste im Einzelnen mit der Baugenehmigungsbehörde Kreis Soest abgestimmt werden.

b) Kombination von zwei Satzungen

Zu der bereits bestehenden Außenbereichssatzung sollte nun eine weitere Satzung erlassen werden. Durch die Einbeziehung einer größeren Freifläche war hierbei ein Lückenschluss geplant, so dass beide Satzungen letztendlich aneinandergrenzen (zusammenwachsen).

Die Satzungsbereiche sind jedoch völlig unabhängig voneinander zu bewerten und einzeln hinsichtlich ihrer Voraussetzungen nach § 35 BauGB zu betrachten.

Bei der Aufstellung der neuen Satzung ist die Einbeziehung der zum Lückenschluss vorgesehenen Freifläche unzulässig. Der Bereich definiert sich erst als Lücke, wenn die Bebauung der östlich liegenden, vorhandenen Satzung mit in die Untersuchung einfließt. Unter Berücksichtigung einer Einzelbetrachtung der Satzungsbereiche ist dieser Lückenschluss jedoch vielmehr als Erweiterung des westlichen Siedlungsansatzes in den Außenbereich zu sehen und daher unzulässig. Des Weiteren kann dieser unbebaute Bereich schon grundsätzlich aufgrund seiner Größe nicht als Lücke gewertet werden. Es handelt sich hier um eine Entfernung von ca. 130 m, wobei unter Anwendung der strengen Kriterien (Hauswand bis Hauswand ohne Berücksichtigung von nicht wohngenutzten Nebenanlagen) sogar eine Entfernung von ca. 190 m zu Grunde zu legen ist. Das Ziel der neuen Außenbereichssatzung war es gerade, diese Fläche zukünftig zu bebauen.

Eine Reduzierung des Geltungsbereiches – also ohne der östlichen Freifläche – wäre denkbar. Der aber der dann verbleibende Satzungsbereich weist jedoch unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes keine klassische Baulücke auf, so dass die Aufstellung einer Außenbereichssatzung mit der Funktion der Lückenfüllung als planungsrechtliches Instrument letztendlich nicht greift.

4. Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 1 BauGB:

Um schließlich eine ergänzende Bebauung im Bereich Nehlerheide zu ermöglichen, bliebe nur das planungsrechtliche Instrument der Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB. Hierbei würde die bestehende Außenbereichssatzung aufgehoben und der gesamte Siedlungsansatz bei der Festlegung des Geltungsbereiches für eine Klarstellungssatzung berücksichtigt.

Sofern der gesamte Bereich „Nehlerheide“ durch eine Klarstellungssatzung neu überplant werden sollte, könnte die o.g. Freifläche dann mit einbezogen werden. Eine bauliche Schließung der Lücke wäre dann möglich. Auch die am Siedlungsrand liegenden Grundstücke „Nehlerheide 4 und 16“ könnten hier berücksichtigt werden. Die Festlegung der Abgrenzung einer Klarstellungssatzung (evtl. in Kombination mit einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) kann großzügiger vollzogen werden, indem unbebaute Freiflächen zur Abgrenzung im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung berücksichtigt werden. Bei der anstehenden Beratung muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass mit dem Erlass einer Satzung gem. § 34 BauGB gesteigerte Anforderungen an dauerhaft vorzuhaltende Infrastruktureinrichtungen verbunden sind. Hier ist insbesondere die abwassertechnische Erschließung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles zu nennen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Nehlerheide aufzuheben und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

Satzung der Gemeinde Welper
für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Recklingsen
– Bereich Nehlerheide –
gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Für den bebauten Bereich „Nehlerheide“ im Außenbereich des Ortsteiles Recklingsen, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, wird mit dieser Satzung die Fläche festgesetzt, in denen Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigegeführten Lageplan M. 1:2.500 kenntlich gemacht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzungen

Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben und kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässig sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

zur Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den Ortsteil Recklingsen, Bereich Nehlerheide

1. Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet liegt im Bereich des vorhandenen Siedlungsansatzes „Nehlerheide“. Die Nehlerheide ist dem Ortsteil Recklingsen zugeordnet. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist im beigefügten Übersichtsplan (M. 1: 2.500) dargestellt.

Betroffen sind demnach die bebauten Grundstücke der Gemarkung Recklingsen, Flur 3, Flurstücke 32/1 tlw., 32/2 tlw., 35 tlw., 36, 38, 39 tlw., 40 tlw., 50 tlw., 53, 54 tlw., 57, 59 tlw., 65 tlw., 66 tlw., 77 tlw., 99, 100. Es handelt sich um die Besitzungen Nehlerheide 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 9a, 10, 11, 16.

2. Planungsrecht

Der in Rede stehende Bereich liegt planungsrechtlich im Außenbereich und ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Errichtung baulicher Anlagen richtet sich somit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Hierbei sind nur die in § 35 Abs. 1 BauGB abschließend aufgeführten privilegierten Vorhaben (z.B. für die Landwirtschaft) generell zulässig. Darüber hinaus können „Sonstige Vorhaben“ (d.h. weitere Wohngebäude) im Einzelfall nur dann zugelassen werden, wenn sie den sehr engen Beurteilungsgrundlagen des § 35 Abs. 2 BauGB entsprechen. Dies hat zur Folge, dass das Bauen im Außenbereich nahezu ausgeschlossen ist.

Um nun trotzdem die Errichtung einzelner Wohnbauten bzw. Wohnzwecken dienende Vorhaben unter Beibehaltung der Darstellung im Flächennutzungsplan zu ermöglichen, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden. Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers sollen hierbei Baulücken im Außenbereich unter erleichterten Voraussetzungen geschlossen werden, andererseits der Schutz des Außenbereichs vor weiterer Zersiedlung aber nicht aufgegeben werden.

Durch die Außenbereichssatzung kann Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Es wird damit jedoch nicht ein Innenbereich entsprechend § 34 BauGB geschaffen, vielmehr bleibt das von der Satzung erfasste Gebiet Außenbereich.

Voraussetzung ist, dass der geplante Satzungsgebiet durch die vorhandene Wohnbebauung so deutlich vorgeprägt ist, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt ein Überwiegen der Wohnbebauung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung attestiert werden kann. Die Satzung muss zudem mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

2. Anlass der Planung

Im Bereich Nehlerheide des Ortsteiles Recklingsen wurde bereits ein Großteil der vorhandenen Bebauung im Jahre 1992 in den Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung aufgenommen. Dabei blieben die Gebäude im südwestlichen Bereich unberücksichtigt. Im Zuge der neuen Satzung soll nun dieser Bestand ebenfalls mit einer Außenbereichssatzung überplant werden, mit der Folge, dass die bebauten Bereiche zusammenwachsen.

Der Bereich Nehlerheide insgesamt bildet zwar noch keinen eigenständigen, strukturierten Ortsteil, lässt aber durch die aufeinander folgende Anordnung der Bebauung eine gewisse Geschlossenheit erkennen, die die Bebauung als Welver oder Siedlungsansatz qualifiziert. Durch die neue Satzung kann der Bereich der alten Außenbereichssatzung mit dem noch nicht überplanten Bereich zusammenwachsen, in dem die Baulücken geschlossen werden.

In dem in Rede stehenden Bereich hat sich eine Entwicklung zu einer überwiegenden Wohnnutzung ergeben. Es sind 10 wohngenutzte Einheiten vorhanden. Landwirtschaft wird nur noch auf einer Hofstelle betrieben. Der Vollerwerbsbetrieb wird mit Erreichen des Rentenalters des Betriebsinhabers nach eigener Aussage eingestellt (somit spätestens im Jahre 2014). Die Nachfolgegeneration wird die Landwirtschaft nur noch im Nebenerwerb betreiben. Insofern kann neben einer baulichen Lückenschließung darüber hinaus die Grundlage für eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswertiger und der aufgrund der geplanten Aufgabe der Landwirtschaft von einer Funktionslosigkeit „bedrohten“ Bausubstanz geschaffen werden. Das Merkmal „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ kann bereits jetzt bejaht werden und wird durch die v.g. Betriebsaufgabe noch verstärkt.

Die durch die Außenbereichssatzung erzielten Zulassungserleichterungen sollen sich auf Wohnzwecken dienende Vorhaben und auf kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe erstrecken. Eine entsprechende Festsetzung wird im textlichen Teil der Satzung getroffen.

Die Schließung vorhandener Lücken durch eine maßvolle weitere bauliche Ergänzung in dem im Zusammenhang bebauten Siedlungsansatz oder auch die Nutzungsänderung ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude würde sich entlang der vorhandenen Straße „Nehlerheide“ erstrecken, so dass die vorhandene Struktur beibehalten wird und mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

3. Erschließung

a.) Verkehr:

Die Grundstücke liegen entlang der Straße „Nehlerheide“. Die verkehrliche Erschließung aller Grundstücke kann über diese Gemeindestraße erfolgen.

b.) Abwasser:

Das mit Verfügung vom 22.03.2007 durch die Bezirksregierung Arnsberg (Az.: 54.02.01.02-974048) genehmigte Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Welver sieht für den Bereich Nehlerheide eine Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen vor.

c.) Wasser und Strom:

Es erfolgt der Anschluss an die vorhandenen Leitungen der Versorgungsträger. Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandenen Wasserleitungen der Geisenwasser AG erfolgen. In diesem Zusammenhang ist folgender Hinweis zu beachten: Straßen und andere Flächen, in denen Wasserleitungen der Geisenwasser AG betrieben werden, dürfen in ihrer Höhen- und Seitenlage nicht verändert werden. Sonstige Baumaßnahmen dürfen die Lage und die Betriebssicherheit der Wasserleitungen nicht gefährden.

4. Eingriff in Natur und Landschaft/ umweltschützende Belange

Im Gegensatz zu Bebauungsplänen oder Innenbereichssatzungen (§ 34 BauGB) werden in einer Außenbereichssatzung keine Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs durch eine mögliche Bebauung in die Natur und Landschaft festgesetzt. Die Festsetzung z.B. einer Grünfläche in einer Außenbereichssatzung ist nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB gedeckt.

Erforderliche Maßnahmen müssen im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde als Auflage zur Baugenehmigung durchgesetzt werden. Eine Überschlüssige Betrachtung des in Frage kommenden Bereiches lässt jedoch erkennen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für mögliche Bauvorhaben auf den einzelnen Grundstücken realisiert werden können.

Die durch die Satzung lediglich mögliche Schließung von Baulücken begründet nicht die Zulässigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne der FFH-Richtlinie vor. Der Bereich der Satzung liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Umweltbelange stehen der Satzung daher nicht entgegen.

5. Umsetzung

Durch die Außenbereichssatzung wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben lediglich erleichtert, ohne dass es zu einer grundlegenden Änderung der Rechtslage kommt. Das Gebiet bleibt weiterhin dem Außenbereich mit der Konsequenz zugeordnet, dass im Rahmen einer konkreten Bauvoranfrage oder eines Bauantrages eine Beurteilung nach § 35 BauGB erfolgt. In diesem Zusammenhang sind auch weitere Belange im Einzelfall zu berücksichtigen, die evtl. eine tatsächliche Bebauung verhindern können (z.B. Immissionen eines benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes, Belange des Orts- und Landschaftsbildes).

Im Übrigen gilt für alle Wohnbauvorhaben das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme insbesondere im Verhältnis zu landwirtschaftlichen Betrieben bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Freiflächen. Trotz der vorherrschenden Wohnnutzung im Plangebiet selbst liegt der Siedlungsansatz Nehlerheide im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzungen, so sind Lärm- und Geruchsbelästigungen in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen und als außenbereichstypisch hinzuzunehmen.

Die Satzung schafft keine unmittelbaren Baurechte. Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden kann im Einzelfall weitere immissionsrechtliche Untersuchungen erfordern. Dieses Erfordernis kann z.B. gegeben sein, wenn neue oder die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Vorhaben/ Nutzungen im Einwirkungsbereich des Plangebietes entstehen.

In der Außenbereichssatzung sind keine konkreten Anregungen oder gar Zwang zu baulichen Maßnahmen (Baugebot) enthalten.

6. Altlasten

Altlasten sind im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung nicht bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzung sind Altlasten nicht zu erwarten. Im Kataster über Altablagerungen und Altstandorte des Kreises Soest, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, ist im Bereich des o. g. Plangebietes keine Altlast-Verdachtsfläche registriert.

- Sollten bei Erdarbeiten Abfälle, Bodenkontaminationen oder sonstige kontaminierte Materialien entdeckt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle, kontaminierte Boden etc. sind zu separieren und zu sichern.
- Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
- Mutter- und Unterboden sind zu separieren und einer schadlosen Verwertung zuzuführen. Bei der Verwertungsmaßnahme dürfen die natürlichen Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§§ 2, 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG).
- Darüber hinaus sind bei Verwertungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Böden u. a. die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu berücksichtigen (§ 17 BBodSchG).
- Seit 1995 ist in Nordrhein-Westfalen eine allgemein zugängliche Boden- und Bau- schuttboerse in Betrieb gegangen, mit deren Hilfe die Verwertung von unbelastetem Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch und ausgewählten Baureststoffen (z. B. Holz, Metall, Dämmmaterial) gefördert werden soll.
- Anbieter können ihr Angebot selbst - sofern Sie über die technischen Voraussetzungen verfügen - oder über die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) in die Boerse eingeben lassen. Ansprechpartner bei der ESG ist Herr Ruthe (Tel: 02921 - 353 102).
- Ist eine Verwertung des Unterbodens technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG) oder stellt eine Beseitigung die umweltverträglichere Lösung dar (§ 5 KrW-/AbfG), ist der Bodenaushub als überlassungspflichtiger Abfall auf einer dafür zugelassenen Bodendeponie im Kreis Soest zu entsorgen.
- Verfügt der Erzeuger bzw. Besitzer von Abfall selbst über eine zugelassene Anlage i. S. des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG im Gebiet des Kreises Soest und wird der Abfall zu dieser Anlage verbracht, entfällt die v. g. Überlassungspflicht.

7. Denkmalschutz und Denkmalpflege:

Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Denkmaltrechtliche Belange sind somit nicht betroffen. Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h., Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon 0276/19375-0, Fax: 0271/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Gemeinde Welver
Außenbereichssatzung "Nehlerheide"
gem. § 35 Abs. 6 BauGB

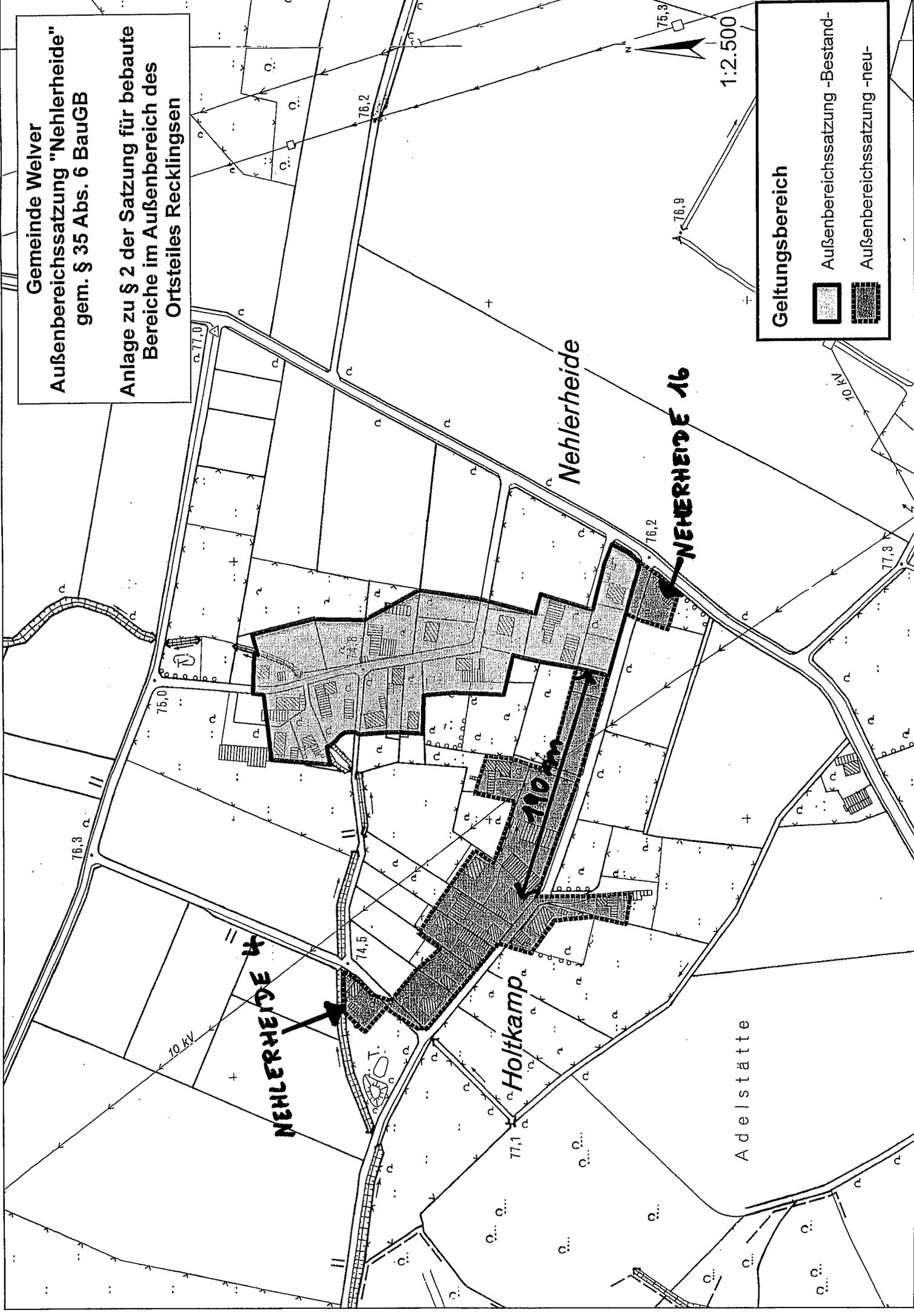
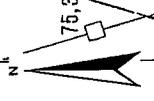
Anlage zu § 2 der Satzung für bebaute
Bereiche im Außenbereich des
Ortsteiles Recklingensen

Geltungsbereich



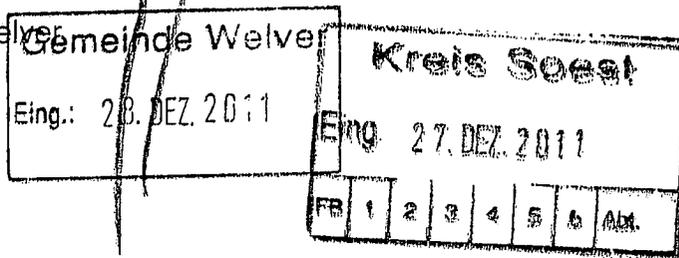
Außenbereichssatzung -Bestand-
Außenbereichssatzung -neu-

1:2.500





Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Bürgermeister
der Gemeinde Welver
Postfach 47
59511 Welver



Datum: 22. Dezember 2011
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.2.2-6.4-SO-3/11
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Grossert
harald.grossert@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3404
Fax: 02931/82-8240248

Seibertzstr.2
59821 Arnsberg

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen

Städtebauliche Vorprüfung
Ihr Schreiben vom 09.12.2011 Az.: 61-26-25

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beabsichtigen für den südwestlichen bebauten Bereich „Nehlerheide“ im Ortsteil Recklingsen eine Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) aufzustellen.

Für den nordöstlichen Bereich besteht bereits seit 1992 eine derartige Satzung, die direkt an den neu darzustellenden Bereich angrenzt.

Durch den Zusammenschluss dieser beiden Satzungen ergibt sich ein Bereich von ca. 25 Häusern, der, entgegen Ihren Ausführungen in der Begründung, das Gewicht eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB erreicht. Daher halte ich aus städtebaulicher Sicht die Aufstellung einer Satzung gem. § 34 (4) Nr.1 BauGB für das geeignete Planungsinstrument.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Dass die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist, wurde ja bereits in der Begründung zur Aufstellung der Außenbereichssatzung beschrieben.

Ich empfehle daher, die vorhandenen Außenbereichssatzung im östlichen, bzw. nordöstlichen Bereich aufzuheben und eine Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB zu beschließen. Die Abgrenzung, die in etwa der Vorlage der beiden (bestehenden und geplanten) Außenbereichssatzungen entsprechen würde, kann mit mir abgestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Grossert)

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 20. JAN. 2012

Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.155
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de
Soest, 18. Januar 2012

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:
Geschäftszeichen

61.26.12

Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Parzellen im Außenbereich des Ortsteiles Recklingsen (Außenbereichssatzung)

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 09.12.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus landchaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Beeinträchtigungen für das VSG-Hellwegbörde sind nicht zu erwarten.

Der Landschaftsplan Welver ist noch im Aufstellungsverfahren. Es bestehen noch keine Formulierungen hinsichtlich der Entwicklungsziele.

Folgende Hinweise sind im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

- Erhaltenswerter Gehölzbestand ist in den einzelnen Genehmigungsverfahren zu schützen.
- Artenschutz:

Im Hinblick auf Artenschutzbelange ist sicherzustellen, dass keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Auch hier ist in den einzelnen Baugenehmigungsverfahren eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

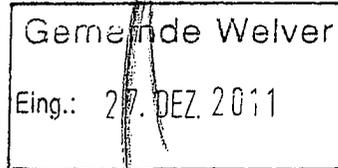

Paul Gerling



Kreisstelle Soest · Ostinghausen (Haus Düsse) · 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Welver
-Fachbereich 3-
Postfach 47

59511 Welver



Kreisstelle Soest

Ostinghausen (Haus Düsse)
59505 Bad Sassendorf
Tel.: 02945 989-4, Fax -533
Mail: soest@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

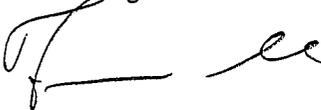
Auskunft erteilt Frau Franke
Durchwahl (0 29 45) 9 89 - 5 30
Fax (0 29 45) 9 89 - 5 33
Mail elisabeth.franke@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 61-26-25
vom 09.12.2011
Nehlerheide23.12..doc
Bad Sassendorf 23.12.2011

**Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Parzellen im Außenbereich
im Ortsteil Recklingsen (Außenbereichssatzung) Bereich Nehlerheide**

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen sowie eines durchgeführten Ortstermins wie folgt Stellung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber dem vorliegenden Erlass einer Satzung. Laut Punkt 2 der Begründung beabsichtigt der noch z. Z. produzierende Haupterwerbslandwirt [REDACTED] den Erlass einer Satzung. In einem Gespräch teilt Herr [REDACTED] mit, dass beabsichtigt ist, dass die landwirtschaftliche Viehhaltung auf der Hofstelle [REDACTED] in ca. 3 ½ Jahren, [REDACTED], [REDACTED], aufgegeben wird und der Betrieb im Nebenerwerb weiter geführt wird. Bei zukünftigen Bauvorhaben im Satzungsbereich bitten wir um Einschaltung der Landwirtschaftskammer.

Im Auftrag



(Franke)

Regionalzentrum Arnsberg

Gemeinde Welver
- Gemeindeentwicklung -
Am Markt 4
59514 Welver

Ihre Zeichen 61-26-25
Ihre Nachricht 09.12.11
Unsere Zeichen WSW-V-AP-N-Re/ib
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02931 84-2585
Telefax 02931 84-2087
E-Mail hans-werner.rech@rwe.com

Gemeinde Welver
Eing.: 19. JAN 2012

Arnsberg, 12. Januar 2012

Erllass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin und der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH als Betreiberin der Anlagen. Betroffen sind die Anlagen der Verteilungsnetze Strom. Innerhalb des vorliegenden Plangebietes betreiben wir keine Gas-Verteilnetzanlagen.

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an das für Gas-Transportnetzanlagen zuständige Unternehmen Thyssengas weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. eine gesonderte Stellungnahme.
Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Transportnetzanlagen der RWE sowie der Amprion (Transportnetz Strom) verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zukünftig die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet: Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und Netzauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 / 91291-2266,
E-Mail: leitungsauskunft@thyssengas.com

Mit freundlichen Grüßen
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH

(i. A. Neuhaus)

VORWEG GEHEN

Integrity Management und Dokumentation

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

Ihre Zeichen 61-26-25
Ihre Nachricht 09. Dezember 2011
Unsere Zeichen ETG-B-I-N/An
Name Herr Anke
Telefon +49 23191291-5431
Telefax +49 23191291-2266
E-Mail leitungsauskunft@thyssengas.com

Gemeinde Welver
Eing.: 21. DEZ 2011

Dortmund, 16. Dezember 2011

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Ihrem Schreiben vom 09. Dezember 2011 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Erdgashochdruckleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

(i. V. Radtke)
(i. A. Anke)

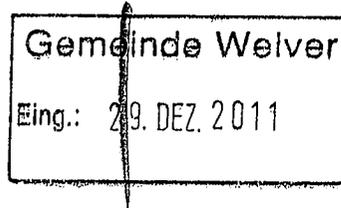
Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com
Geschäftsführung:
Dr. Axel Borzenhardt
(Vorsitzender)
Bened Dähnich
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 21273
Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
USt.-IdNr. DE 119497635

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH
Hellfelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2031 84-0
F +49 2031 84-2110
I www.rwe.com
Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried Meens
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043
Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADE3333
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 348

(i. A. Rech)

GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59404 Unna

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver



Ihr Zeichen: 61-26-25
Ihre Nachricht: 09.12.2011

Unser Zeichen: but-kra-k
Name: Herr Krampe
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: norbert.krampe@gelsenwasser.de

Datum: 27.12.2011

Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über das o. g. Vorhaben danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

i.v. 

GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Unna
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

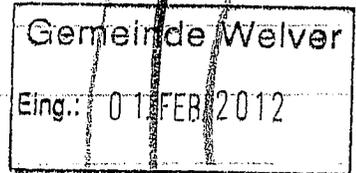
Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719

Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01) 101 067 054
IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54
SWIFT-BIC WELADED1GEK
Commerzbank Gelsenkirchen
(BLZ 420 400 40) 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0434 5179 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Aufsichtsrät:
Dr. Ottilie Schoiz
Vorsitzende

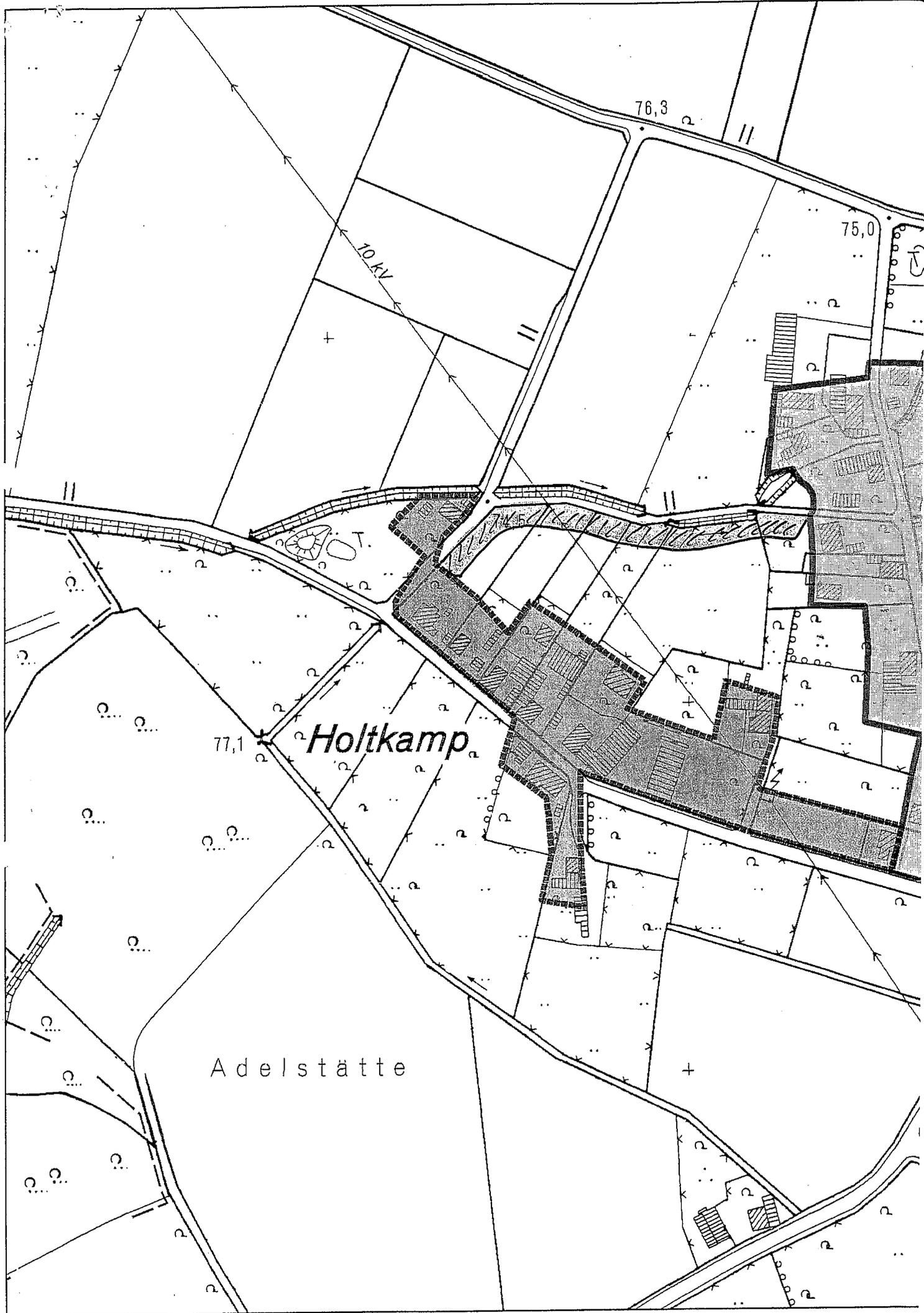
Vorstand:
Henning R. Deters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Bernhard Hörsgen

Ich bitte um Erweiterung der
Bebauungsfläche, da andere
Anlieger mit Kindern eventuell
auch Interesse an einer Bebauung
haben (s. blau eingekreiste Linie).



59514 Welver-Recklingser

31.1.12



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 07.03.2012

Bürgermeister	<i>J. 08/03/12</i>	Allg. Vertreter	<i>08/03/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>09/03/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>09/03/12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	21.03.12				
HFA							
Rat							

**Erweiterung der Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB
 „Dinker Berg/ Eichenallee“ im Ortsteil Dinker
 hier: Antrag vom 19.12.2011**

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

Siehe beigefügten Antrag vom 19.12.2011!

Das antragsgegenständliche Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt gem. § 35 BauGB im Außenbereich. Unmittelbar südöstlich grenzt die Außenbereichssatzung „Dinker Berg/ Eichenallee“ an. Um das Flurstück 94 antragsgemäß bebauen zu können, wäre eine Änderung der planungsrechtlichen Situation erforderlich.

Die Ergänzung/ Erweiterung der bestehenden Außenbereichssatzung ist jedoch nicht zulässig. Auch einzelne am Siedlungsrand vorhandene bebaute Grundstücke können nicht über eine Ergänzung eingefangen werden. Letztendlich bestünde nur die Möglichkeit, die rechtskräftige Satzung aufzuheben und eine Satzung mit verändertem Geltungsbereich neu aufzustellen. Hierbei könnten die weiter westlichen liegenden Besitzungen „Eichenallee 15/15a“ eingefangen werden, so dass das Flurstück 94 als Baulücke dann zukünftig bebaut werden könnte.

Die bestehenden Außenbereichssatzungen im Bereich der Gemeinde Welver wurden noch auf der Grundlage des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes erlassen. Das Gesetz wurde zwischenzeitlich aufgehoben. Die Bestimmungen sind grundsätzlich in das Baugesetzbuch übernommen worden, wobei jedoch die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung detaillierter festgelegt wurden.

Dies hat zur Folge, dass unter Anwendung der heutigen Bestimmungen einige Siedlungsansätze im Bereich der Gemeinde Welver nicht mehr die Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung erfüllen würden. Die in der Vergangenheit beschlossene Satzung sind zwar weiterhin rechtskräftig und genießen somit einen gewissen Bestandsschutz, sofern hier jedoch Veränderungen geplant sind, muss eine Bearbeitung unter Berücksichtigung der heutigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Der Bereich „Dinker Berg/ Eichenallee“ würde nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben als Innenbereich gem. § 34 BauGB zu werten sein. Die Bebauung hat sich in einer angemessenen Weise fortentwickelt und weist mittlerweile eine organische Siedlungsstruktur auf, so

dass sich die Gebäudeansammlung als eine aufeinanderfolgende und zusammenhängende Bebauung darstellt.

Um vorhandene Wohngebäude bzw. angrenzende Freiflächen, die nicht im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen, zu integrieren, wäre somit nur die Aufhebung der bestehenden Satzung und die Neuaufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB mit dann erweitertem Geltungsbereich denkbar. Der Erlass einer Satzung gem. § 34 BauGB ist aber auch mit der gesteigerten Anforderung an dauerhaft vorzuhaltende Infrastruktureinrichtungen verbunden. Des Weiteren bedürfen entwicklungspolitische Entscheidungen in der heutigen Zeit unter Berücksichtigung der bekannten Aspekte „Demografie“, „sparsamer Flächenverbrauch“, „Nachverdichtung“ und der „infrastrukturellen Daseinsvorsorge“ einer besonders sensiblen Abwägung.

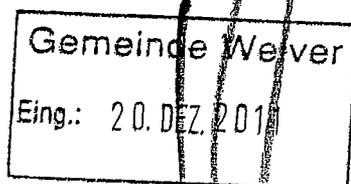
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf wohnbauliche Entwicklung in Bezug auf den vorliegenden Antrag zum Flurstück 94 in der Gemarkung Dinker, Flur 1, abzulehnen.

19.12.2011

Gemeinde Welper
- Bauamt –
Postfach 47

59514 Welper



Antrag auf Bauland

Sehr geehrte Damen und Herren,

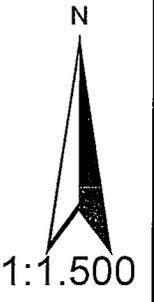
hiermit beantrage ich, das Grundstück aus der Gemarkung Dinker, Flur 1, Flurstück 94 „Am Hause“ (siehe beiliegenden Auszug aus dem Grundbuch) als Bauland zu deklarieren.

Mit freundlichem Gruß



Flurstück 94

**Außenbereichssatzung
"Dinker Berg/ Eichenallee"
- Bestand -**



489

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 07.03.2012

Bürgermeister	<i>J. 08/03/12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature] 08/03/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>08/03.12 [Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	21.03.12				
HFA							
Rat							

**Erweiterung der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich „Kettlerholz/ Rauksloh“ im Ortsteil Dorfwelver
hier: Antrag vom 15.02.2012**

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

Siehe beigefügten Antrag vom 15.02.2012!

Die Außenbereichssatzung „Kettlerholz/ Rauksloh“ im Ortsteil Dorfwelver wurde im Jahre 1992 auf der Grundlage des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes erlassen. Seinerzeit mussten städtebauliche Satzungen der Bezirksregierung Arnsberg zur rechtsaufsichtlichen Prüfung angezeigt werden.

Seitens der Gemeinde Welper war damals vorgesehen, den Geltungsbereich der Satzung südlich bis auf die Höhe der Fluchtlinie der Besetzung Rauksloh 7 festzulegen. Danach hätten die Flurstücke 75 und 76 tlw. noch im Satzungsbereich gelegen. Hierzu hat die Bezirksregierung jedoch die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Letztendlich musste der Geltungsbereich bis zur südlichen Hauswand des Gebäudes Rauksloh 8 reduziert werden.

Damals wie heute ist es nur zulässig, im Rahmen einer Außenbereichssatzung bereits vorhandene Siedlungsansätze innerhalb des tatsächlich gegebenen baulichen Zusammenhangs zu verdichten (Lückenschluss); jedoch dürfen diese Siedlungsansätze nicht durch die Berücksichtigung unbebauter Freiflächen im Randbereich erweitert werden (unzulässige Ausweitung in den Außenbereich). Darüber hinaus ist es nicht zulässig, eine bereits bestehende Außenbereichssatzung zu ändern oder zu ergänzen.

Anmerkung:

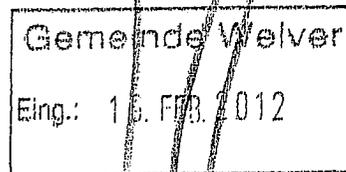
Unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 4 BauGB wären hier durchaus gewisse Baumaßnahmen (Änderungen, Erweiterungen oder sogar ein Ersatzbau) grundsätzlich zulässig. Das Maß der möglichen baulichen Erweiterungen/ Änderungen müsste im Einzelnen mit der Baugenehmigungsbehörde Kreis Soest abgestimmt werden.

Unter Berücksichtigung der v.g. Anmerkung und der Unzulässigkeit der Erweiterung einer Satzung in den Außenbereich ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Änderung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Kettlerholz/ Rauksloh“ abzulehnen.

Gesendet: Mittwoch, 15. Februar 2012 11:13
An: Rathaus
Betreff: Außenbereichssatzung Dorfwelver
Anlagen: Lageplan Dorfwelver_0001.pdf



Sehr geehrte Damen und Herren,

1991 wurde die Abrundungssatzung für alle Ortsteile, u. a. auch für Dorfwelver, neu aufgestellt.

Die südliche Grenze im Rauksloh verlief an meiner damaligen Grundstücksgrenze. Inzwischen ist das Grundstück wie auf dem anliegenden Lageplan ersichtlich nach Süden erweitert worden, so dass die Außenbereichsgrenze mein Grundstück, (Flurstücke 41 und 75), praktisch teilt.

Ich beantrage hiermit, die Grenze nach Süden um 5,00 m zu verschieben, damit die Außenbereichsgrenze an meiner südlichen Grundstücksgrenze verläuft.

mit freundlichem Gruß

Anlage: Lageplan mit Eintragung Grenzverlauf

Lageplan

Stand : _____

Kreis : Soest

nach Katasterunterlagen ohne örtliche Überprüfung

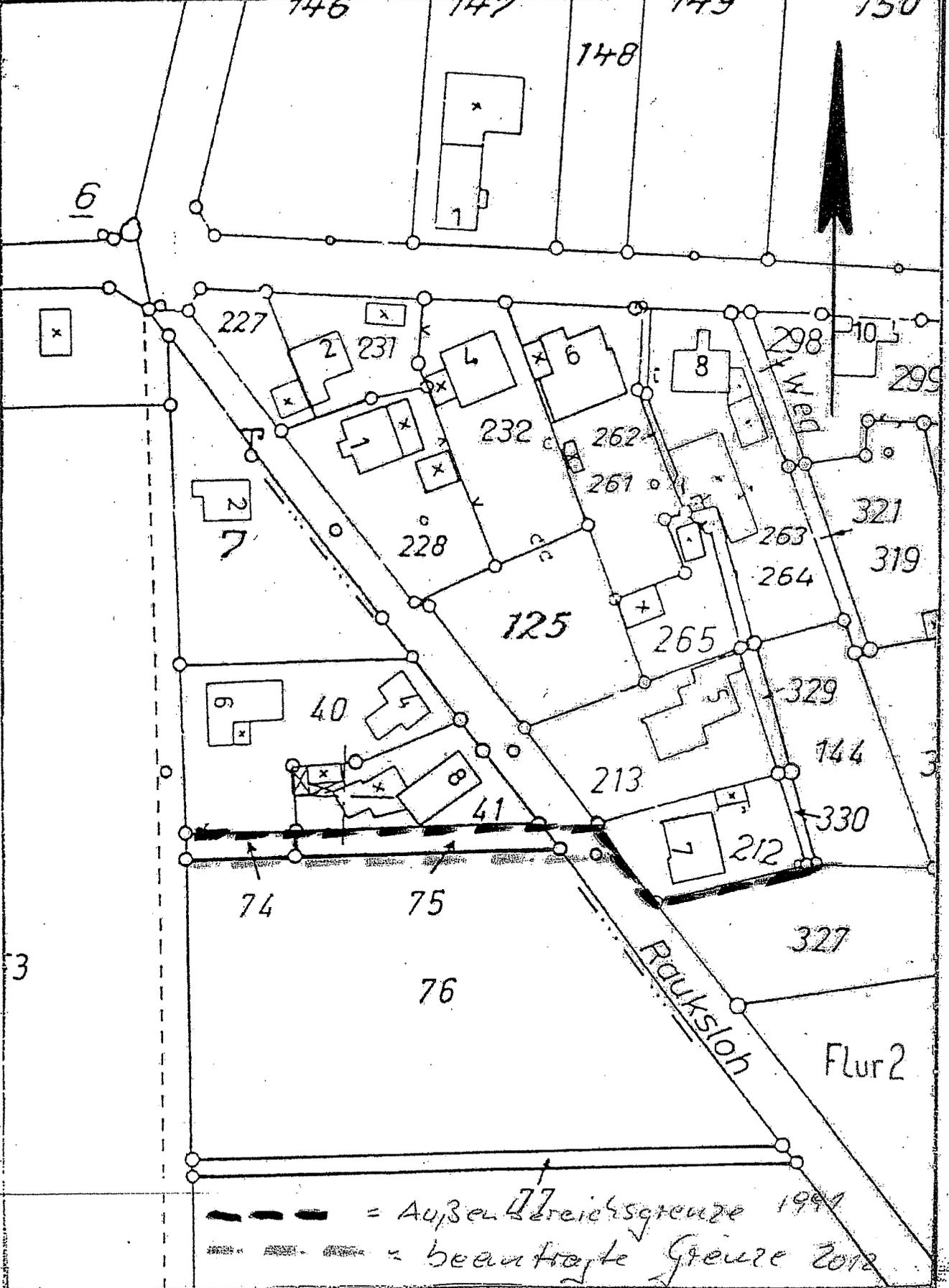
Gemeinde : Welper

Maßstab 1: 1000

Gemarkung : Dorfwelper

vergrößert / verkleinert aus 1: 2000

Flur : 3





Außenbereichssatzung Dorfwelver

Kettlerholz

Rauksloh



1:1.500



Beschlussvorlage

Bereich: 3 Gemeindeentwicklung
Az.: 61

Sachbearbeiter:
Datum:

Herr Große
07.03.2012

Bürgermeister	<i>J. 08/03/12</i>	Allg. Vertreter	<i>08/03/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Off. 08/03/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>08/03.12 Off.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	25.01.12	einstimmig			
BPU	6	oef	21.03.12				
HFA							
Rat							

Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines weiteren Sportplatzes und Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB östlich der Straße „Zum Spielplatz“ im Ortsteil Schwefe hier: Ergebnis der Geräuschimmissions-Prognose

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

Ausgangslage:

Der Rat der Gemeinde Welver hatte die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung eines weiteren Sportplatzes im Ortsteil Schwefe beschlossen. Gleichzeitig sollte direkt angrenzend der Innenbereich östlich der Straße „Zum Spielplatz“ im Rahmen einer Ergänzungssatzung erweitert werden.

Da die Sportplatznutzung erfahrungsgemäß mit Immissionen verbunden ist, die auf das Umfeld einwirken, war nach Rücksprache mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest eine Beurteilung der Geräuschsituation als primärer Schritt angesehen worden.

In Absprache mit dem Sportverein TuS Schwefe und dem Grundstückseigentümer wurde das Ing.-Büro Hoppe, Dortmund, nach vorheriger Angebotseinholung mit der Erstellung einer Geräuschimmissions-Prognose unter Berücksichtigung der vorhandenen Sportanlage und im Hinblick auf die geplante Erweiterung beauftragt. Hierbei sollten insbesondere die Auswirkungen des bestehenden Sportplatzes und des neuen Spielfeldes auf die geplante Erweiterung des Innenbereiches untersucht werden.

Ergebnis Geräuschimmissions-Prognose:

In seinem Gutachten kommt das Ing.-Büro Hoppe zu dem Ergebnis, dass die Geräuschimmissions-Richtwerte an vielen Aufpunkten überschritten und damit nicht eingehalten werden. Somit wäre eine Wohnbebauung ohne Schallschutzmaßnahmen unmöglich.

→ Das gesamte Gutachten vom 25.10.2011 wird den Fraktionen als Pdf-Dokument zur Verfügung gestellt.

Da die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen jedoch exorbitant und in der Realität nicht praktikabel umsetzbar sind, wurde zunächst auf die Darstellung solcher „theoretisch“ erforderlichen Maßnahmen verzichtet. Auf verwaltungsseitige Nachfrage wurde ein entsprechender Maßnahmenkatalog per 10.11.2011 nachgereicht.

→ Siehe die als Anlage beigefügte Auflistung vom 10.11.2011!

Beteiligung Kreis Soest als Immissionsschutzbehörde:

Im weiteren Verfahren wurde das Gutachten der Fachbehörde des Kreises Soest mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

→ Siehe beigefügte Antwort des Kreises Soest vom 19.12.2011!

Ergebnis zur Ergänzungssatzung:

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass eine wohnbauliche Entwicklung östlich der Straße „Zum Spielplatz“ nicht erfolgen kann. Auch eine Verkleinerung des Gebietes durch Verzicht auf die eine oder andere Wohnbaufläche wäre nur marginal, ohne Zielführung und zudem im Hinblick auf eine geordnete städtebaulichen Entwicklung eher unerwünscht.

Ergebnis zur Sportplatzenerweiterung:

Die Untersuchungen haben gezeigt, dass schon in Bezug auf den bestehenden Sportplatz, die Grenzwerte für die vorhandene Bebauung überschritten werden, so dass die derzeit insgesamt vorhandene Situation nur unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes gesehen werden kann. Sofern nicht ein grundlegend anderer Standort für eine Sportanlage im Ortsteil Schwefe geplant ist – was derzeit allein aus finanzieller Sicht auszuschließen ist – sollte an der Bestandssituation nichts geändert werden.

Der Kreis Soest hält die Erweiterung des Sportplatzes aus immissionsschutzrechtlicher Sicht für sinnvoll, sofern die primäre Nutzung des geplanten Sportplatzes erfolgt und der vorhandene Sportplatz nur noch in Ausnahmefällen genutzt wird.

Dies widerspricht den Zielen des Sportvereins, der den neuen Platz nur zu Trainingszwecken nutzen will. Wie zudem in Vorgesprächen mit der Unteren Landschaftsbehörde bereits zu erfahren war, bestehen aus landschaftsfachlicher Sicht Bedenken gegen die für die Primärnutzung notwendigen weiteren Infrastrukturmaßnahmen wie die Errichtung von Flutlichtmasten und Ballfangzäunen. Insoweit kann auch die Verfolgung des weiteren Verfahrens zur Änderung des FNP mit dem Ziel der Darstellung eines weiteren Sportplatzes nicht empfohlen werden.

Das Ergebnis des Gutachtens, die Beurteilung des Kreises Soest sowie der sich daraus zwangsläufig ergebende nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde im Beisein des Ortsvorstehers mit dem betroffenen Grundstückseigentümer sowie Vertretern des Sportvereins erörtert.

Beschlussvorschlag:

1.

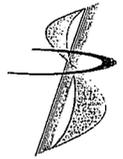
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat aufgrund des Ergebnisses der schallschutztechnischen Untersuchung, seinen Einleitungsbeschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB vom 27.10.2010 für den Bereich östlich der Straße „Zum Spielplatz“ im Ortsteil Schwefe aufzuheben und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

2.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat aufgrund des Ergebnisses der schallschutztechnischen Untersuchung, seinen im Zusammenhang mit der geplanten Darstellung einer weiteren Sportplatzfläche im Ortsteil Schwefe gefassten Einleitungsbeschluss zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 23.02.2011 aufzuheben und das Verfahren nicht weiter zu verfolgen.

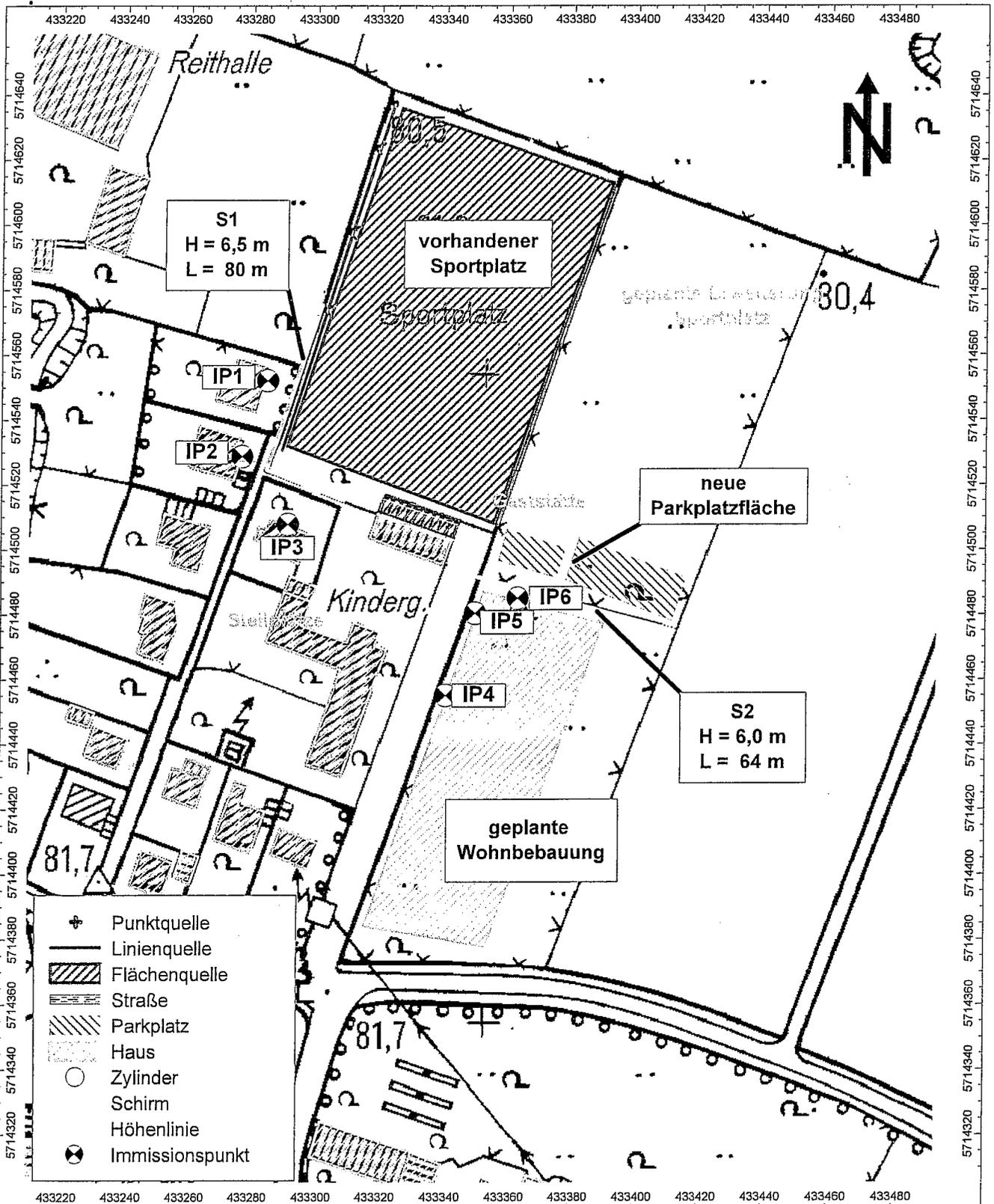
Beschluss des BPU vom 25.01.2012:

Auf Antrag der BG-Fraktion beschließt der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Beratung in der nächsten Sitzung des Fachausschusses fortzusetzen.



Erforderliche Schallschutzmaßnahmen Annahme: allgemeines Wohngebiet:

- Änderung der Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen:
an Sonn- und Feiertagen darf der vorhandene Sportplatz nur außerhalb der Ruhezeiten genutzt werden, während der Zeit von 9⁰⁰ bis 13⁰⁰ und 15⁰⁰ bis 20⁰⁰ Uhr (Fahrverkehr eingeschlossen)
- Lautsprecher:
die Lautsprecher dürfen während der gesamten Nutzung des Sportplatzes nicht genutzt werden
- Parkplatz:
der vorhandene Parkplatz ist z. B. auf eine neue Fläche zu verlegen (s. Anlage)
- vorhandener Sportplatz:
es sind zwei Schallschutzwände S1 und S2 zu errichten (Höhe, Länge und Lage s. Anlage). Das bewertete Schalldämm-Maß der Konstruktion muss mind. $R_w = 25$ dB betragen. Es ist z. B. eine Abschirmwand aus Holz, 4 cm dick mit Nut- und Feder oder mit Stufenfalz oder aus Glas ausreichend.
Hinweis: die Höhe der Schallschutzwand gilt für die bei der Berechnung bekannten und berücksichtigten Geschoßhöhen, bei Abweichung der Geschoßzahl bzw. -höhe ist eine Überprüfung erforderlich
- geplanter Sportplatz:
wie vorgegeben nur Training, erfordert für die Nutzung in der Zeit von 7⁰⁰ Uhr bis 20⁰⁰ Uhr keine Schallschutzmaßnahmen
- geplanter Sportplatz:
wie vorgegeben nur Training, in der Ruhezeit von 20⁰⁰ Uhr bis 22⁰⁰ Uhr würden Schallschutzmaßnahmen erforderlich sein, siehe „vorhandener Sportplatz“



INGENIEURBÜRO HOPPE, GRENZWEG 41, 44267 DORTMUND Maßstab: 1:1750

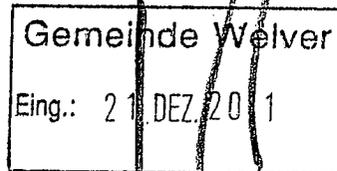
Be-Nr. 6425/11-1 Sportplatzenerweiterung und Wohnbebauung, Schwefe
 Auftraggeber: Gemeinde Welver, Fachbereich 3, Am Markt, Welver
 Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) K. Babilon
 Datei: M:\1 Projekte\6400\6425-1\Cadna\6425-1_2011.11.09-SS-SonnFeierNZ.cna Version 4.2.139 (32 Bit) Variante: V01 [TA-Lärm]

Be-Nr. 6425/11-1 v. 10.11.2011 - Schallschutz-Maß. S.+F. NZ Tageszeitraum [06:00-22:00 Uhr]

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Gemeinde Welver
Herr Große
Am Markt 4

59514 Welver



Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

Name	Ralf Lietz
Durchwahl	02921 30-2435
Zentrale	02921 30-0
Telefax	(02921) 302395
Zimmer	2.035
Email	immissionsschutz@kreis-soest.de
Internet	www.kreis-soest.de

Soest, **19. Dezember 2011**

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
63.03.1043-63.92.02-20110880

Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Sportplatzes im Ortsteil Schwefe und Ergänzung des Innenbereiches zur wohnbaulichen Nutzung

Beurteilung der Geräuschimmissionssituation

- Gutachten des Ingenieurbüros Hoppe, Dortmund, 6425/11-1H/BA, vom 25.10.2011 -

Zur Geräuschimmissions-Prognose nehme ich wie folgt Stellung:

Die Berechnungsverfahren sind plausibel und nachvollziehbar. Allerdings sind die Angaben unter 1.3 „Betriebsweise“ zu korrigieren. Der Trainingsbetrieb Montag bis Freitag ist von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr pessimal betrachtet. Dies ergibt allerdings in der Normalzeit (NZ) 5 statt der angegebenen 4 Stunden. Die Nutzungszeiten für den Spielbetrieb Montag bis Samstag sind nachvollziehbar. Die Nutzungszeiten für den reinen Spielbetrieb Sonntag sind bei 2 Spielen eher von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr anzunehmen. Hinzu kommt natürlich noch das Aufwärmen vor dem Spiel, sowie an- und abfahrende PKW. So kann von Geräuschbelastungen ab ca. 12:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr ausgegangen werden.

Diese, durch den vorhandenen Sportplatz emittierten und in 4. „Berechnungsergebnisse“, Tabelle 5 aufgeführten Geräuschimmissionen, führen zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nach § 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) von bis zu 11 dB(A) an den Immissionsaufpunkten außerhalb der Ruhezeiten. Innerhalb der Ruhezeiten liegt dann eine Überschreitung von bis zu 16 dB(A) vor.

Diese Überschreitungen beinhalten nicht den Betrieb der Lautsprecheranlage während der sonn-täglichen Fußballspiele und keine Nutzung der Sportanlage nach 22:00 Uhr (Nachtzeit). Ebenso sollte eine Kapazitätserhöhung der Spiele bzw. der Trainingseinheiten nicht nur „nicht geplant“, sondern definitiv ausgeschlossen sein. Bei einer Erhöhung der Nutzungen würden sich die Einwirkzeiten verlängern, was automatisch eine Erhöhung der Beurteilungspegel an den Immissionsaufpunkten zur Folge hätte.

einzeilige Ergänzung der wohnbaulichen Nutzung östlich der Straße „Zum Spielplatz“

Die Fragestellung, inwieweit eine einzeilige Ergänzung der wohnbaulichen Nutzung östlich der Straße „Zum Spielplatz“ realisierbar ist, kann eindeutig negativ beurteilt werden.

Wie aus 4.1, Tabelle 5 ersichtlich, führt der bereits vorhandene Sportplatz an den Immissionsaufpunkten der geplanten Wohnbebauung zu Überschreitungen außerhalb der Ruhezeiten von bis zu 8 dB(A). Die Beurteilung innerhalb der Ruhezeiten ergibt eine nochmalige Erhöhung der Beurteilungspegel von 5 dB(A).

Östliche Erweiterung des bestehenden Sportplatzes um ein zusätzliches Spielfeld

Die vom Sportverein angegebene Nutzung des vorhandenen Sportplatzes führt aktuell zu Richtwertüberschreitungen von bis zu 11 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten. Bei gleichbleibender Nutzungszeiten würde der Bau eines zweiten Sportplatzes durchaus zur Reduzierung der Immissionsrichtwertüberschreitungen führen. Dies wäre der Fall, wenn man die Einwirkzeiten am vorhandenen Sportplatz reduzieren würde. Teilt man die vorhandenen Nutzungen auf beide Plätze gleich auf, würde sich die emissionsträchtige Einwirkzeit am vorhandenen Sportplatz halbieren. Eine abwechselnde Nutzung der Sportplätze, nur auf dem einen oder anderen Sportplatz, ist wenig sinnvoll. Vielmehr sollte man die weitere Entfernung des geplanten Sportplatzes zur vorhandenen Wohnbebauung nutzen. Pauschal kann bei einer Abstandsverdoppelung Emissions- zu Immissionsort mit einer Reduzierung des Beurteilungspegels an den Immissionsaufpunkten von 3 dB(A) gerechnet werden.

Fazit:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist eine Erweiterung des Sportplatzes sinnvoll. Es ist die primäre Nutzung des geplanten Sportplatzes anzustreben und den vorhandenen Sportplatz nur in Ausnahmefällen zu nutzen.

Die wohnbauliche Entwicklung östlich der Straße „Zum Spielplatz“ ist bei Berücksichtigung der vorhandenen Parameter nicht realisierbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Lietz

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-05	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 07.03.2012

Bürgermeister	<i>J. 08.03.12</i>	Allg. Vertreter	<i>08/03/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 08/03/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>08/03.12 J.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
PA	3	oef	10.10.07				
BPU	7	oef	21.03.12				
HFA							
Rat							

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 im Ortsteil Borgeln - Bereich Bördestraße/ Am Butterkamp -

Sachdarstellung zur Sitzung am 10.10.2007 :

Siehe beigefügten Antrag vom 28.08.2007!

Das betroffene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 des Ortsteiles Borgeln und dort im Kreuzungsbereich der Straßen „Am Butterkamp“ / „Bördestraße“.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes im Jahre 1989 wurde die in Rede stehende Fläche mit dem Ziel überplant, der damals vorhandenen Sparkasse an dieser Stelle ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten planungsrechtlich zu sichern. Es wurden entsprechende Stellplätze geplant und eine durch Baugrenzen auf die Sparkasse zugeschnittene überbaubare Fläche festgesetzt (Siehe beigefügten Auszug aus dem B-Plan!).

Ein Sparkassengebäude ist letztendlich jedoch an dieser Stelle nicht realisiert worden. Die Parzelle wurde zwischenzeitlich geteilt. Auf dem östlichen Grundstück (Flurstück 792) ist nach der Teilung ein Wohngebäude unter Berücksichtigung der weiterhin geltenden Festsetzungen errichtet worden. Das westliche Grundstück (Flurstück 793) ist bis heute unbebaut.

Die Antragstellerin beabsichtigt nun, das Flurstück 793 neu zu ordnen. Hierbei soll einerseits die vorhandene überbaubare Fläche zur besseren Ausnutzbarkeit überarbeitet werden, des Weiteren wird die Darstellung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche beantragt. Im Ursprungsplan war dieses Areal für die Parkplätze der Sparkasse vorgesehen. Danach würde das 749 m² große Flurstück 793 in zwei Baugrundstücke mit Größen von einerseits 334 m² und andererseits 415 m² neu aufgeteilt.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Bebauungsplanänderung. Neben einer sinnvollen inneren Verdichtung wird der Tendenz Rechnung getragen, dass derzeit kleinere Grundstücke stärker nachgefragt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung empfiehlt dem Rat die „Dritte vereinfachte Änderung“ des Bebauungsplanes Nr. 4, Ortsteil Borgeln, gem. § 13 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.

Inhalt der Änderung:

Neuordnung und Festsetzung der überbaubaren Flächen auf dem Grundstück Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 793.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Bebauungsplanentwurf und die Begründung zu erarbeiten und das Beteiligungsverfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen.

Evtl. entstehende Kosten durch Dritte sind von der Antragstellerin zu übernehmen.

Beratung im Planungsausschuss vom 10.10.2007:

Zu Beginn der Beratungen werden den Ausschussmitgliedern drei Stellungnahmen von betroffenen Anliegern zur Kenntnisnahme vorgelegt, die als Anlage 1 der Niederschrift zur Sitzung beigefügt sind.

Seitens der CDU-Fraktion wird beantragt, den vorliegenden Antrag abzulehnen, da durch die Änderung für einen Dorfkern untypisch kleine Grundstücke entstehen würden.

Mit Verweis auf die noch nicht vorliegenden Ergebnisse im Zusammenhang mit der Untersuchung der Kanalisation im Ortsteil Borgeln beantragt die SPD-Fraktion die Zurückstellung des Antrages.

Beschluss:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung mit

6 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen,

den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zurückzustellen, bis die Untersuchung der Kanalisation des Ortsteiles Borgeln abgeschlossen ist.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

Siehe beigefügten Antrag vom 20.02.2012!

Der im Jahre 2007 gestellte Antrag wird nun mit ähnlichem Inhalt wiederholt. Nach der Teilung des ursprünglichen Flurstückes 793 sind die Parzellen 803 und 804 entstanden. Gegenstand des aktuellen Antrages ist das Flurstück 803. Es wird die Änderung des Bebauungsplanes beantragt, um hier die Errichtung eines Wohnhauses realisieren zu können.

Aus städtebaulicher Sicht ist eine innere Verdichtung gegenüber einer Ausdehnung von wohnbaulichen Nutzungen in den Außenbereich grundsätzlich zu befürworten. Neben einer sinnvollen inneren Verdichtung wird der Tendenz Rechnung getragen, dass mittlerweile eher kleinere Grundstücke nachgefragt werden. Wohlwollend muss auch berücksichtigt werden, dass die ursprüngliche überbaubare Fläche auf die Belange der Sparkasse zugeschnitten war und die damit verbundenen Festsetzungen mit den individuellen Wünschen der wohnbaulichen Nutzung nach heutigen Gesichtspunkten nicht übereinstimmen.

Im Jahre 2007 wurden durch die benachbarten Landwirte Bedenken gegen das geplante Heranrücken der Wohnbebauung an ihre Betriebe vorgetragen. Im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzungen können natürlich gelegentliche Lärm- und Geruchsbelästigungen nicht ausgeschlossen werden. Ob die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Immissionsschutzgesetzes überschritten ist, wäre noch zu untersuchen. Aufgrund der Ausweisung als „Dorfgebiet“ (MD) ist der Schutzanspruch der Wohnnutzung allerdings von vornherein geringer als in anderen Wohngebieten. In Dorfgebieten sind zwar Wohngebäude grundsätzlich zulässig, auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist jedoch vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Sofern ein antragsgemäßer Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gefasst wird, erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit. Hier besteht für alle Bürger, insbesondere für betroffene Grundstücksnachbarn die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Planung vorzubringen. Der Kreis Soest als Immissionsschutzbehörde wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um Stellungnahmen gebeten.

Anmerkung zur Entwässerungssituation: Derzeit erfolgt die Erarbeitung eines „Zentralen Abwasserplans“ für den Ortsteil Borgeln. Die Ergebnisse liegen voraussichtlich Ende des Jahres vor.

Beschlussvorschlag:

Zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Gemeinde Welver
z. Hd. Herrn Große

Gemeinde Welver
Eing.: 27. FEB. 2012

59514 Welver

Welver-Schwefe, 20.02.2012

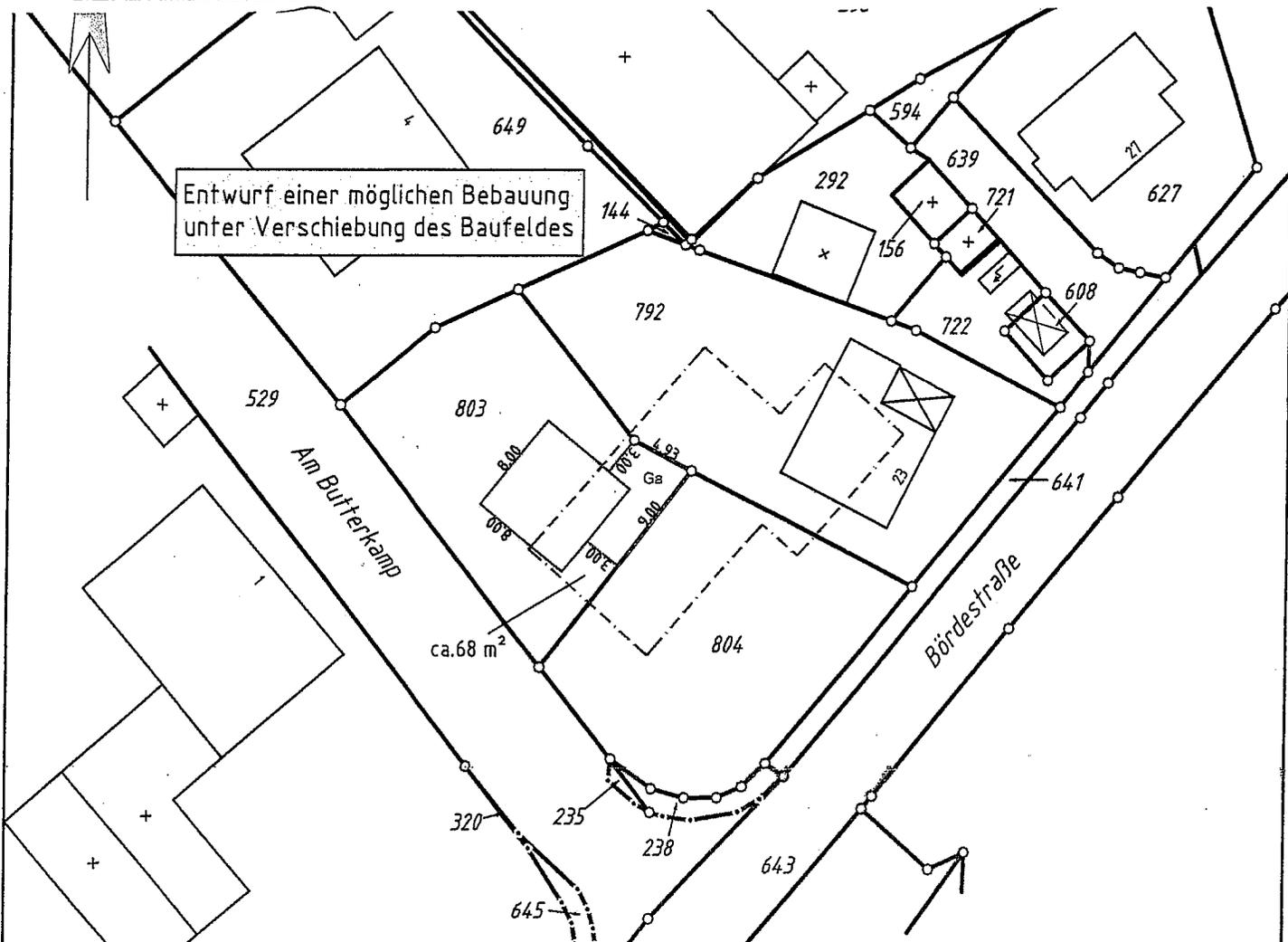
Baufeldverschiebung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir würden gerne das Grundstück "Am Butterkamp" in Welver-Borgeln, Flur 4, Flurstück 803 erwerben und mit einem Einfamilienhaus + Garage bebauen.

Leider ist eine Bebauung auf dem derzeit ausgewiesenen Baufeld nicht möglich. Wir bitten Sie daher, das Baufeld, wenn möglich wie auf dem beiliegendem Lageplan der Fa. Ludwig und Schwefer eingezeichnet, zu verschieben.

Mit freundlichem Gruß



ERHALTENSWERTER
ROSSKRONIGER BAUM

319

EHEM. STANDORT
DES ABGEBRANN-
TEN WOHNHÄUSES

319

AM BUTTERKAMP K7

FUR 4

59b

MD II

MD II

MD II

04 05 / 38-48°

04 08 / 38-48°

MD II

04 08 / 38-48°

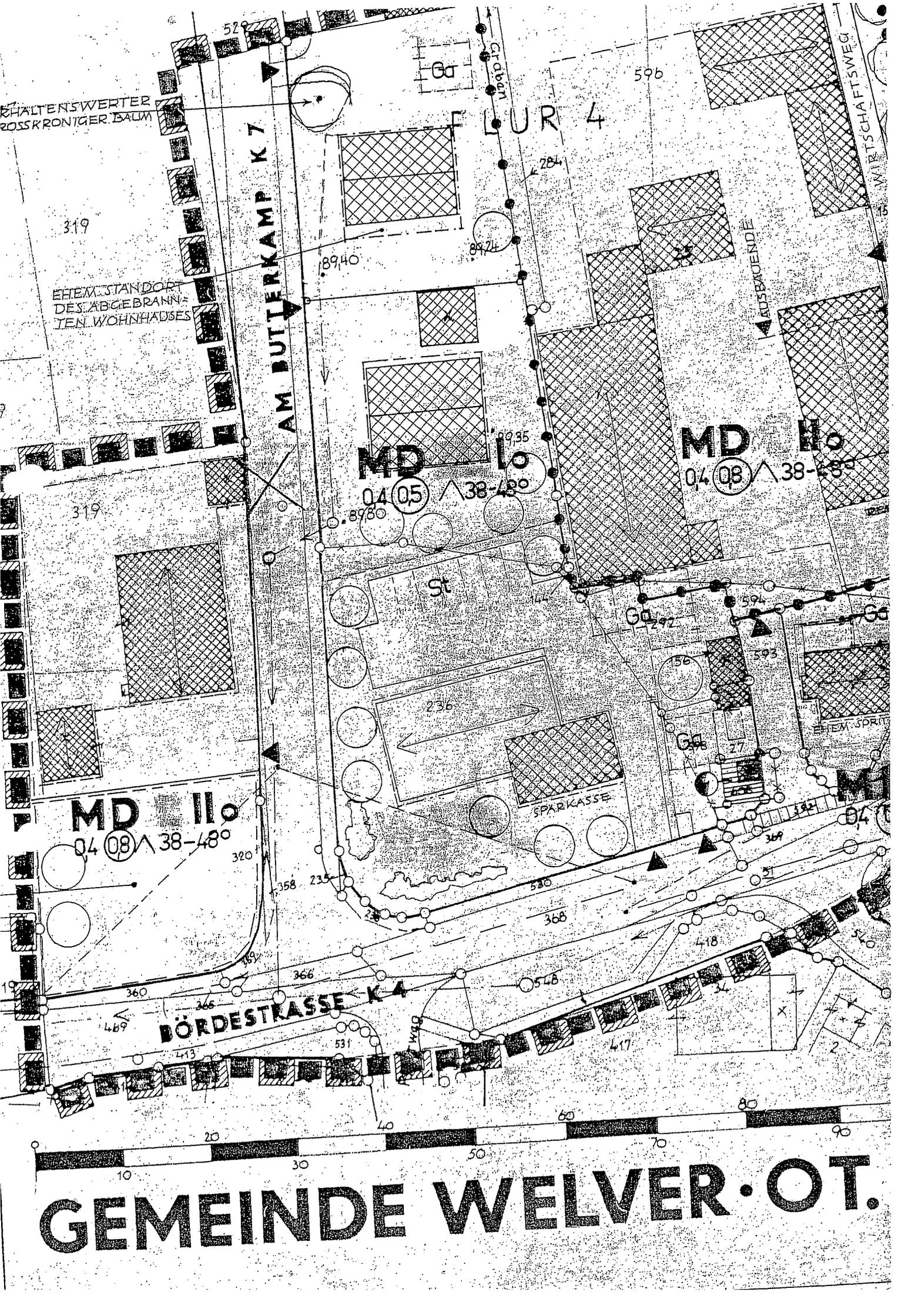
SPARKASSE

BÖRDESTRASSE K4

WIRTSCHAFTSWEG

AUSBAUENDE

GEMEINDE WELVER · OT.



Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 60 - 03	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 07.03.2012

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 08/03/12	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 08/03/12
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 08/03/12	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 07/03.12

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	8	oef	25.01.2012				
BPU	8	oef	21.03.2012				

Betr.: Klimaschutz in Welper

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 10.01.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 25.01.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 10.01.2012! -

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag.

Beratung des BPU vom 25.01.2012:

In Ergänzung des Antrags der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ schlägt AM Weber die Bildung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe „Klimaschutz“ vor. Die Arbeitsgruppe sollte eine fachliche Begleitung zum Thema erhalten.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die Beratung wird in der nächsten Sitzung mit dem Maßnahmenkatalog aus dem Klimaschutzkonzept des Kreises Soest fortgesetzt. In dieser Sitzung erfolgt dann auch die Besetzung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe auf der Grundlage der fraktionellen Vorschläge.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

Der Maßnahmenkatalog aus dem Klimaschutzkonzept des Kreises Soest liegt dieser Beschlussvorlage bei.

Um die interfraktionelle Arbeitsgruppe zu konstituieren, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass aus den Reihen der Fraktion je eine Person zur Mitwirkung in dieser Arbeits-

gruppe benannt wird und für den Fall ihrer Verhinderung eine Vertretungsperson. Die Verwaltung sollte ebenfalls an der Arbeitsgruppe mitwirken und diese organisieren.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt benennt folgende Personen zur Teilnahme an der interfraktionellen Arbeitsgruppe zum Klimaschutz in Welper.

1. _____ Vertreter: _____
2. _____ Vertreter: _____
3. _____ Vertreter: _____
4. _____ Vertreter: _____
5. _____ Vertreter: _____

Die Verwaltung wird beauftragt, ebenfalls an der Arbeitsgruppe mitzuwirken und diese zu organisieren.

Anhang F

zum integrierten Klimaschutzkonzept für den Kreis Soest und seine Kommunen

**Gemeinschaftlicher Maßnahmenkatalog für zukünftige
kommunale oder kreisweite Klimaschutzaktivitäten**



Soest, Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
1. EINFÜHRUNG UND ERKLÄRUNG	1
2. MAßNAHMENKATALOG.....	3
3. MAßNAHMENVORSCHLÄGE AUS DEM IDEENWETTBEWERB ZUM KOMMUNALEN KLIMASCHUTZ	10

1. Einführung und Erklärung

Wegen der unterschiedlichen Randbedingungen in jeder Kommune kann ein gemeinsamer Maßnahmenkatalog nur die Rahmenbedingungen für das individuelle Handeln vorgeben bzw. darstellen. In jeder Kommune sind daher, je nach Schwerpunktsetzung, entsprechende konkrete Maßnahmen aus den einzelnen Maßnahmenpaketen zur Umsetzung auszuwählen. Weil die kommunal oder kreisweit durchzuführenden Maßnahmen und deren Schrittfolge durch die jeweiligen Ausschüsse und Gremien beraten, festgelegt und bestätigt werden müssen, war auf Grund des zeitlich eng gesteckten Rahmens während der Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes, kein zeitlicher Raum für eine derartige politische Zielkoordination der beteiligten 13 Kommunen gegeben. Aus diesen Gründen stellen die aufgeführten Maßnahmen aktuell auf der Sachbearbeiterebene abgestimmte und als sinnvoll erachtete Empfehlungen für zukünftige Klimaschutzaktivitäten dar.

Die hier genannten Maßnahmen und die übergreifende Maßnahmen-Gruppierung legen einen Handlungsrahmen fest, der es erlaubt, im Sinne der politischen Klimaschutzzielsetzung der Bundesregierung, CO₂-Emissionen auf kommunaler Ebene zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Die jeweiligen kommunalen Vertreter, aus der Projektgruppe zum integrierten Klimaschutzkonzept für den Kreis Soest, sind dazu angehalten diese Klimaschutzmaßnahmen an geeigneter Stelle zur Abstimmung zu bringen bzw. den zuständigen Gremien vorzulegen. Die individuelle Maßnahmenplanung, den zeitlichen Rahmen, das benötigte Controlling und die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit zu jeder Maßnahme sollen auf kommunaler Ebene eigenverantwortlich erstellt und interkommunal kommuniziert werden.

Der folgende Maßnahmenkatalog enthält alle in der Entstehung des integrierten Klimaschutzkonzeptes gemeinschaftlich (durch die Projektgruppe) entwickelte Klimaschutzmaßnahmen für zukünftig kommunale oder kreisweite durchzuführende Klimaschutzaktivitäten.

Dieser Maßnahmenkatalog inklusiv der individuell durchgeführten Maßnahmenpriorisierung durch die Projektgruppe, stellt eine zeitlich befristete Momentaufnahme über aktuell als empfehlenswert empfundene Klimaschutzmaßnahmen innerhalb des Kreises Soest dar. Die Aktualität, Prioritäten und die thematische Ausrichtung des Maßnahmenkataloges sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der unter Punkt 2 aufgeführten Tabelle, können folgende Maßnahmenbewertungskriterien zur individuellen Priorisierung entnommen werden:

- Maßnahme mit hoher Priorität aus Sicht der jeweiligen Kommune
- Maßnahme mit keiner hohen Priorität aus Sicht der jeweiligen Kommune

Ein leeres Feld bedeutet, dass die Maßnahme aus Sicht der Kommune derzeit entweder unrelevant, nicht durchsetzbar ist oder aber keine persönliche Meinungsbildung stattgefunden hat.

- ☐ Kommunalübergreifende also kreisweite Verbundmaßnahme mit hoher Priorität. Hierbei ist zu überprüfen, ob es sinnvoll und zweckmäßig erscheint die jeweilige Maßnahme durch die Kreisverwaltung Soest zu koordinieren oder aber, ob die Durchführung und Koordinierung der kreisweiten Maßnahme in kommunaler Zuständigkeit bleiben soll.

D Maßnahme wird bereits durchgeführt

k kurzfristige Sofortmaßnahme bis 2012 realisierbar

m mittelfristige Maßnahme, bis 2016 realisierbar

l langfristige Maßnahme, bis 2020 realisierbar

Um die Übersichtlichkeit der Tabelle zu gewährleisten, wurden die Kommunen sowie der Kreis wie folgt mit einem Kürzel versehen:

A	Gemeinde Anröchte	R	Stadt Rüthen
BS	Gemeinde Bad Sassendorf	SO	Stadt Soest
E	Gemeinde Ense	War	Stadt Warstein
G	Stadt Geseke	Wel	Gemeinde Welver
LT	Gemeinde Lippetal	Wer	Stadt Werl
LP	Stadt Lippstadt	Wick	Gemeinde Wickede (Ruhr)
M	Gemeinde Möhnesee	KVS	Kreisverwaltung Soest
kVM	kommunale Verbundmaßnahme (eventuell kreisweite Koordinierung)		

2. Maßnahmenkatalog

Zeit	A	BS	E	G	LT	LP	M	R	SO	War	Wel	Wer	Wick	KVS	kVM
------	---	----	---	---	----	----	---	---	----	-----	-----	-----	------	-----	-----

Festlegung verbindlicher Klimaschutzziele

1	Der Kreis Soest setzt sich das Ziel bis zum Jahr 2020 30% weniger CO ₂ gegenüber dem Basisjahr 2007 zu emittieren	k	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
2	Der Kreis Soest setzt sich das Ziel bis zum Jahr 2020 den Anteil der Erneuerbaren Energien auf 50% anzuheben.	k	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
3	Der Kreis Soest setzt sich das Ziel bis zum Jahr 2020 die verkehrsbedingten Emissionen um 20% gegenüber dem Jahr 2007 zu senken.	k	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
4	Der Kreis Soest setzt sich das Ziel, bis zum Jahr 2020 eine überdurchschnittliche Sanierungsquote im Bereich der privaten Wohngebäude zu erreichen und dauerhaft zu sichern.	k	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
5	Die CO ₂ -Emissionen der regionalen Unternehmen werden stärker gesenkt als dies die Selbstverpflichtung des BDI in Höhe von 2,8% jährlich vorgibt (entsprechende Projekte werden unterstützt und geeignete Hilfestellung angeboten)	k	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
5	Erstellung eines Klimaschutz-Leitbildes (kreisweit oder aber individuell kommunal)	k	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
6	Die Kommune X setzt sich das verbindliche Ziel bis 2020 energieautarke Kommune auf Basis Erneuerbarer Energien zu werden	k	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
7	Die Kommune X setzt sich das Ziel bis 2020 die verkehrsbedingten Emissionen innerhalb der kommunalen Grenzen zu 30% durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (Anpflanzungen, Aufforsten und Kultivierung von brachliegenden Flächen, etc.)	k	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
8	Die Kommune X setzt sich das Ziel bis 2020 den Energieverbrauch im eigenen Gebäudebestand um mindestens 20% gegenüber dem Jahr 2007 zu senken.	k	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

Verwaltungsinterne Maßnahmen		Zeit	A	BS	E	G	LT	LP	M	R	SO	War	Wel	Wer	Wick	KVS	kVM
1	Prüfung, Planung und Bauausführung bei Neubau / Sanierung bezüglich der Einhaltung energetischer Standards durch unabhängige Qualitätssicherer	l	•	•	•	•	•		•	•	•	•	•		•	•	☐
2	Anschaffung von schadstoff- und verbrauchsarmen Fahrzeugen (Gas / Elektro) kommunaler Zusammenschluss für bessere finanzielle Konditionen	l	•	○	•	•	○	○	○	○		•	•	•	○	•	☐
3	Einführung von Dienstfahrrädern	m	○	○	○			D		○	•	○	•	D		D	
4	Absichtserklärung: Verzicht auf die Beschaffung von energieaufwändigen Produkten	k		○	•		○	○	○	•		•	○	D			
5	Absichtserklärung: Ausschluss klimaschädlicher Stoffe beim Beschaffungswesen	k	•	○	•	•	○	○	○	•		•	○	D	○	•	
6	Einführung einer einheitlichen Energieverbrauchsdocumentation für alle Kommunen	k	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	☐
7	Energiesparwettbewerbe in städtischen Schulen	m	•	○	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	○	•	☐

2. Maßnahmenkatalog

	Verwaltungsinterne Maßnahmen	Zeit	A	BS	E	G	LT	LP	M	R	SO	War	Wel	Wer	Wick	KVS	kVM
8	Verbesserung des Informationsflusses, Aufbau eines Informationsverteilers! Arbeitskreis Energiemanagement, Arbeitskreis Stadt und Stadtwerke, externer Erfahrungsaustausch mit Klimaschutzkommunen (von Anderen lernen)	m	•	○	•	•	•	○	○	•	•	•	•	•	•	•	☐
9	Etablierung einer kreisweiten Klimaschutz-Koordinierungsstelle (lokaler Best Practice Transfer) durch interkommunaler Informationsaustausch wird eine Optimierung der Gesamtsituation im Kontext der gemeinschaftlichen Zieldefinitionen (14 Kommunen-> Energiemodellregion) angestrebt	m	•	•	•			○	•	○	•	○	○	•	•	•	
10	Straßenbeleuchtung (Minimierung der Einschaltzeiten, Einsatz energieeffizienter Technik, dialfor light, Kippschalter, etc.)	m	•	•	•	•	•	D	•	•	•	•	•	•	•	•	☐
11	Einführung eines kommunalen Energiemanagements sowie Energiecontrolling und Energiesparcontracting	m-l	•	○	•	•		D	•	•	•	•	•	•	•	•	☐
12	Umrüstung der Ampelanlagen auf LED-Technik	m-l		○	•	•		D		○	•	•		•			
13	Beleuchtungsanierung in öffentlichen Gebäuden durch effizientere Leuchten, Präsenzmelder und Helligkeitssensoren	m	•	○	•	•	D	D	•	•	•	•	•	•	•	D	☐
14	Installation von intelligenten Einzelraumregelungssystemen für die Raumwärme (Präsenzmelder, Zeitsteuerung, automatisches Aus bei geöffnetem Fenster)	m-l	•	○	•	•	•	D	•	•	•	•	•	D	•		
15	Strombezug: Bezug von Öko-Strom (Reg / KWK) für kommunale Liegenschaften	m	•	○	•			○	○	•	•	•	•	•	○		
16	Integration von Erdgasentspannungsanlagen zur Stromerzeugung	l	○		•			○	○			•					
17	Steckdosenleisten mit Schalter für alle Office-Kommunikationsgeräte in kommunalen Büros anschaffen (zentraler Ausschalter)	m	○		•	•	•	D	•	•	•	•	•	D	○		
18	Ökostrom für Bürger anbieten (Kooperation Ökostromanbieter und Kommune, für jede Vermittlung bekommt die Kommune einmalig 50€)	m-l	•		•		○			○		○		•			
19	Initiierung eines Projektes "Öko Profit" für Unternehmen	m	•	○	•			•		○	•	○	•				
20	Regelmäßiges Treffen regionaler Unternehmensvertreter und der Stadtbetriebe (Ämter) zum Thema Energieeinsparung	m	○	○	•		•	•	•	○	•	○	•	•			
21	Zertifizierungen für kommunale Verwaltungen (ISO 14000, EMAS II, EEA, etc.)	l	○		○			•	•	○	•	○	•	○			
22	Revitalisierung alter Wasserkraftwerke / Querbauwerke	l		○		•				○		○	○	•			
23	Eindämmung des Individualverkehrs durch Organisation von internen Mitfahrinitiativen	m	○					○	•		○		•	○			
24	Spezielle (attraktive) Mitarbeiterkarten für den ÖPNV	m	○	○				D		○	•	○	•				
25	Sensibilisierung der Verwaltungsmitarbeiter für energiesparende Verhaltensweisen (Heizung, Lüftung der Räume, Betriebszeiten elektrischer Geräte, Schulung kraftstoffsparendem Fahren	k	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	☐
26	Bereitstellung von Dachflächen (öffentliche + private Gebäude oder von Institutionen) für Bürgersolaranlagen Aufbau einer kreisweiten Dachbörse	k	•	•	•	•	•	D	•	•	•	•	D	•	•	•	☐

2. Maßnahmenkatalog

	Klimagerechte Bauleitplanung	Zeit	A	BS	E	G	LT	LP	M	R	SO	War	Wel	Wer	Wick	KVS	kVM
1	Willenserklärung:																
	a.) Vermeidung einer Bebauung von Nordhängen (keine passive Solarnutzung)	m	•		•			•	○		○					•	
	b.) Vermeidung einer Bebauung von Kaltluftammel- und Kaltluftstaugebieten	m	•		•			•	○		•	•				•	
	c.) Vermeidung einer mehrgeschossigen Bebauung an oben genannten Zonen	m			•			•	○		•	•				•	
2	Schaffung der Voraussetzung einer solaren Nutzung am Gebäude durch z.B.																
	- Festsetzung der Gebäudelängsachsen Ost-West (Grundlage für bestmögliche Besonnung) - Festsetzung von gestaffelten Gebäudehöhen - Festsetzen von entsprechenden Gebäudeabständen - etc.	m	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
3	Festsetzung von Nahwärmeinseln in Neubaugebieten (Bebauungsplan)	m	•	○	•	•	○	○	○		○	•	○		○	•	
4	Anhebung der Grundstücksverkaufspreise. Bei Vorlage vom Grundstückseigentümer über erneuerbarer Nutzung und/oder bei Realisierung eines überdurchschnittlichen Gebäudestandard (Min. Passivenergiehausstandard) wird der Differenzbetrag (Neu- zu Altpreis) von der Gemeinde an den Eigentümer rückgezahlt. Dies gilt nur wenn die Bau- und Installationsarbeiten von ortsansässigen Unternehmen durchgeführt worden sind. (Zusätzlich zu erwartende Gewerbesteuermehreinnahmen)	m	○	○			○					•		○			
	Weiterentwicklung des ÖkoKontos (Ausgleichsfläche oder -maßnahme) im Sinne eines CO ₂ -Guthabens für den lokalen Klimaschutz	m	•	•	•	•	•	○	•	•	•	•	•	•	•	•	•
6	Klimaschutz erhält Einzug als gesonderter Punkt in der Begründung zum B-Plan	m	•	•	•	•	•	○	•	•	•	•	•	•	•	•	☐
7	Schaffung von Planungsgrundlagen für die Etablierung von regenerativen Energien an geeigneten Stellen im Rahmen der Bauleitplanung	m					○	○			•		•				☐

2. Maßnahmenkatalog

	Maßnahmen Natur und Grünbereich	Zeit	A	BS	E	G	LT	LP	M	R	SO	War	Wel	Wer	Wick	KVS	kVM
1	Innerstädtisches Grün- und Freiflächenkonzept (Attraktivierung Stadtbild)	m-l	●	●		●		●	●		○		○	●	●		
	Schaffung eines „Work-Life-Balance-Angebotes“ für heimisches Gewerbe und Industrie (hierbei sollten die Unternehmen auch finanziell in die Pflicht genommen werden und sich beteiligen)	m-l	○	○				○	○				○	○			
	Anfallendes Laub und Grünschnitt wird zudem in einer Biogasanlage vergoren. (Eventuelle Mehreinnahmen durch Verkauf der erzeugten Energiemengen)	m-l	●	●						●				○	○		
2	Anpflanzung neuer Bäume (mehr Lebensqualität durch bessere Luft) Anstreben eines Zertifizierungsprozesses zur Luftqualitätsbescheinigung (Erholungstourismus und Reha-Zentrum für Atemwegserkrankungen)	m-l	●	○	●		○	●	●	○	●	●	●	●	●		☐
3	Planungsrechtliche Sicherung von Bäumen (wenn ein Baum gefällt wird, erfolgen Kompensierungsanpflanzung)	m	●	●	●	●		○	●	○	D		●	●	○	●	☐
4	Thema „CO ₂ -neutrale Kommune“: Verkehrsbedingte Emissionen zu 100% durch Bäume kompensieren. Stichwort: Renaissance der Alleen	l	●	●	●	●			●	○	●	●	●	●	○		☐
5	Kreis-Alleenstraße anlegen (CO ₂ Guthaben aufstocken und gemeinschaftliches Image erzeugen)	m-l	●	●	●	●	○	○	●	●	●	○	●	●	○	●	☐
6	die Einrichtung einer „Straße des Klimaschutzes“ (Die Verbindung von kommunalen Leuchttürmen)	m-l	●	●	●	●	○	○	●	●	●	○	○	●		●	☐
7	Biotopverbund interkommunal	m	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	☐
8	Bereitstellung von Baumgut	k	●	●	●	●	●	○	●	●	●	●	●	●	●	●	☐

	Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung	Zeit	A	BS	E	G	LT	LP	M	R	SO	War	Wel	Wer	Wick	KVS	kVM
1	Die Stärken der Kommunen (bisherige Klimaschutzleistungen wie z.B. über 100% EE von Anröchte) müssen verstärkt in die Öffentlichkeit getragen werden (Das Bild nach Außen muss stärker wahrgenommen werden)	k-m	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	☐
1a	Etablierung zentraler Bürger-Service (wie, was und wo erfahren Bürger Hilfestellung bei den Klimaschutzthemen Energie und CO ₂)	k-m	●	○	●		●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	☐
1b	Kommunale Ziele dem Bürger eindeutig vermitteln (Information aus erster Hand und übergreifende Koordinierungsstelle Klimaschutz)	k-m	●	●	●		●		●	○	●	●	○	●	●		
1c	Wirksame Fortschrittspräsentationen (z.B. Flyer in alle Haushalte, Kooperationen mit der Presse, etc.)	m	●	○	●		●	○		○	●	●	○	●	●		
1d	Sinnhafte Darstellung für Bürger warum welche Entscheidungen getroffen wurden. Höhere Transparenz ist im Allgemeinen gefordert um Akzeptanz zu erfahren.	m	●	●			●	●	●	●	●	●	○	○	●	●	
1e	Bürger bewusst in Entscheidungen integrieren (Befragungen, Abstimmung, etc.)	m-l	●	○	●		●	●		●	●	●	●	○	●		
2	Plakat-Kampagne zum Thema Klimaschutz / Energie sparen "Unserer Stadt geht ein Licht auf"	m	●		●	●	●			○	○	●	●	●	○		
3	Durchführung / Organisation einer "Energiesparmesse" in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Handwerk	l	●	●	●	●	●	D	●	●	●	●	●	●	●	●	

2. Maßnahmenkatalog

	Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung	Zeit	A	BS	E	G	LT	LP	M	R	SO	War	Wel	Wer	Wick	KVS	kVM	
4	Vorstellung von Mustersanierungen von Privatpersonen, Unternehmen, etc. Jährliche Auszeichnungen vergeben z.B. „Soester Klimaschutzbürger 2011“ (Plakette mit der Silhouette vom Klimaschutzlogo) die ans eigene Haus angebracht werden kann.	m-l	●	○	●		●		●	●		○	●	●				
5	Lokales Kompetenz-Cluster etablieren bzw. zusammenführen (Alles aus einer Kommune)	l	○	○	●		○	○	○	○	○	○	●	●				
6	Lokale Klimaschutz Arbeitsgruppen/Vereine/Initiativen vermehrt unterstützen. (Brücke zu den hiesigen Sparkassen und Volksbanken, Stiftungen, etc.) Kommune als Vermittler.	m-l	○	○		●	●	○	○	○	●	○	●	●	●			
7	Präsentation einer energetischen Mustersanierung eines öffentlichen Gebäudes, Tag der offenen Klimahäuser (Kommune als Vorbild)	m-l	●	○	●	●	●	●	●	○	●	○	●	●	○			
8	Schulpartnerschaft zwischen Energieunternehmen und Schulen -> Klimaakademie	m-l	●	○	●	●	○	○	●	○	○	●	●	●	●			
9	(Mehrsprachige) Nutzerfibel zum effizienten Umgang mit Energie	m	●	○	●	●		○			●		●	○	●			
10	Energieberatung von Immigranten für Immigranten (Vertrauensbasis schaffen) Beispiel: Beratungsstellen etablieren beim Deutsch-Türkischen Kulturverein	m-l	○	○	●			●		○	●	○	○	○	○	●		
11	Stromsparewettbewerb für Haushalte	m	●		●	●			○				●	●				
12	Kostenloser Verleih von Strommessgeräten	m	●		●	●	D	D	○	○	●	●	●	●				
13	Thermografie-Aktion (siehe Lippstadt)	m	●	○	●	○	●	D	●	●	D	D	●	●	○	●	☐	
14	CO ₂ abhängiges Rabattheft für die Stadt oder Gemeinde (Gutscheine für Cafés, Kino, etc.)	l	○	○					○	○			○	○				
15	Beitritt zur Kampagne Heizspiegel (BMU fördert zu 90%)	m	○	○				○		○	○		●	●	○			
16	Kreative Verknüpfungen: Projekt „Energie trifft Kunst“, „städtisches Klima-Cafe“ (Einnahmen jeder 2. Tasse Cafe ist für den lokalen Klimaschutz gedacht)	m-l	○	○							○		○	●				
17	Lokaler Atlas für Solar, Geothermie und Biomasse (GIS-Kataster Kreis Soest)	m-l	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	☐
18	Energielehrpfade an Fahrradrouten	l	●	●	●	●			●			●		●	○			
19	Wanderausstellung „Energie erleben“	m-l	●	●	●	●			●	●	●		●	●	○			
20	Energie, Kunst und Kulinarika	m-l	○	●		●					●		●	○				

	Maßnahmen im Bereich Verkehr	Zeit	A	BS	E	G	LT	LP	M	R	SO	War	Wel	Wer	Wick	KVS	kVM
1	Ausstattung der Fahrzeuge des Kommunalen Fuhrparks mit rollwiderstandsarmen Reifen	l	●		●			○		○	○	○	●	●	○	●	
2	Zentrales Fuhrpark- und Beschaffungsmanagement für alle städtischen Ämter und Betriebe (kreisweite Kooperation)	l	●	●	○	●	○			●		●	●	●	○	●	☐
3	Anschaffung (Kauf oder Leasing) kraftstoffsparender Neufahrzeuge (Erdgasfahrzeuge)	l	●	●	●		○	●	○	○	●	●	●	●		●	☐
4	Einrichtung eines Arbeitskreises "Umweltschonendes Fuhrparkmanagement"	m	●	●									●	●			
Mobilität: ÖPNV																	
5	Ausbau ÖPNV-Infrastruktur (verbesserte Linienführung, bessere Ausstattung / Komfort von Fahrzeugen und Haltestellen)	m	D	●	●			●	●	○	●	●	○	○	●	●	☐

2. Maßnahmenkatalog

	Mobilität ÖPNV	Zeit	A	BS	E	G	LT	LP	M	R	SO	War	Wel	Wer	Wick	KVS	kVM
6	Steigerung der Kundenzufriedenheit (Pünktlichkeits- und Anschlussgarantien) > keine umfangreichen Infrastrukturmaßnahmen, sondern schnell und leicht umsetzbare Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung (halten auf Wunsch bei Nacht für Kinder und Frauen, etc.)	m	•	•		•	•	•	•	○	•	•	•	•	•	•	☐
7	Ortsspezifische Information von Neubürgern über bestehende ÖPNV-Angebote	k	•	•		•	○	•		○	•	•	•	•	•		
8	Ortsspezifische Information von Personen, die ihr Auto an- oder ummelden über bestehende ÖPNV-Angebote	k-m		•				•		○	•		•	○			
9	Einbindung der Bürger in die ÖPNV-Planung (Fahrgastbefragungen und Befragung von Nicht-Kunden)	m	○	•				•	•	○		•	○	○	•	•	
10	Beschleunigungsmaßnahmen / Vorrangschaltung für ÖPNV-Fahrzeuge	m-l		•				D		○	•	○	○	•			
11	Arbeitskreis ÖPNV: Kooperation von ÖPNV-Aufgabenträgern, Verkehrsunternehmen, Schulträgern	k-m	D	•				○	•	•		•	•	•	○		
12	Erleichterung der Fahrradmitnahme in Fahrzeugen des ÖPNV	m	D	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	☐
13	Einrichtung "Runder Tisch ÖPNV", Einbindung aller relevanten Akteure (Planung, Verkehrsunternehmen, Schulträger, Fahrgastbeiräte, Fahrgastverbände, relevante Verkehrs- und Umweltverbände)	m-l	D	•				○	•	○	○	•	•	•	○	•	
Mobilität: Stadt- und Verkehrsplanung																	
14	Integrierte Stadt- und Verkehrsplanung (ISVP) Sinnhaftes zusammenführen verschiedenster Dienstleistungen (z.B. Bahn Ticket gilt auch für Busse, Monatskarten ermöglichen eine Ermäßigung bei Taxifahrten)	m-l	○	•	○			○		○	•	○	○	•	•		
15	Einbindung der Bürger in die Stadt- und Verkehrsplanung (Befragungen, bestehende Defizite im Verkehrsnetz und Wünsche der Bürger erkennen)	m	○	○	○		○	○	•	○	○	○	○	•	•		
16	Ausbau Fußverkehrsinfrastruktur (Attraktivierung der fußläufigen Bereiche mit Bäumen, Ruhemöglichkeiten, Parkanlagen, Brunnen, etc.)	l	○	•	○	•	○	•	•	○	•	•	○	•			
17	Förderung autofreien Wohnens (gelingt nur mit einer sinnhaft verteilten Einkaufsstruktur für Artikel des täglichen Bedarfs) Stadtplanung steht hierbei im Fokus	l		•	○			○	○	○	•	•		•	○		
18	Änderung der Parkplatzsituationen (höhere Parkgebühren im Zusammenhang mit günstigen ÖPNV Tickets)	m		○	○			•		○	•			○			
19	Ausbau Radverkehrsinfrastruktur (Fahradstreifen, Fahrradstraßen, Radstationen, Beseitigung von Netzlücken, Vorrangschaltungen)	m	•	○	○	•	•	•	•	○	•	•	•	•	○	•	☐
20	Bereitstellung von öffentlichen Mietfahrrädern an Bahnhöfen und Marktplätzen (Andockstationen zur Fahrradabgabe werden an zentralen Punkten in der Stadt/Gemeinde verteilt und sind via Internet einsehbar)	m-l		•	○	•		•	○	○	•		•	•		•	
21	Einführung restriktiver Zugangsregelungen für die Innenstadt	m-l		○	○					○				•			
22	Kommunale Förderung von Mitfahrinitiativen und Car-Sharing	m-l	○	○	○			○		○	•		•	•		•	

2. Maßnahmenkatalog

	Pilotprojekte mit hohem Allein- stellungsmerkmal	Zeit	A	BS	E	G	LT	LP	M	R	SO	War	Wel	Wer	Wick	KVS	kVM
1	Pilotprojekt Energiespar-Altenheim (Kooperation mit kirchlichen Trägern) siehe Caritas Frankfurt	I		○	●			○		○	○	○	○	○	○		
2	CO ₂ neutraler Campus Soest und Lip- pstadt mit dazugehörigem Verkehrskon- zept für Studenten	I															
3	Kommunales Programm "kurze Wege im Handel / alles von HIER" initiieren zur besseren Unterstützung der heimischen Landwirtschaft (Edeka, Aldi, Rewe, etc.)	I		○			○	○	●	○		●	●	●	●		
4	Klimaschutzstiftung Kreis Soest (lokal ansässige Unternehmen spenden für lokale Klimaschutzprojekte)	m-I		●			○	○	●	○	●	○	●	●	●	●	
5	Aufbau eines lokalen Zertifizierungspro- zesses für Unternehmen. Denkbarer Name KlimaSO (Träger wird z.B. die IHK) Unternehmen nutzen das Gütesiegel zur eigenen Vermarktung. Bewertungsmethode zur Feststellung der jeweiligen Klimaschutzleistungen eines Unternehmens.	I		●				○	○	○		○	●	○	○		

3. Maßnahmenvorschläge aus dem Ideenwettbewerb zum kommunalen Klimaschutz

An dieser Stelle werden 66 ausgewählte Vorschläge, die während der Durchführung des Ideenwettbewerbs durch die Bevölkerung des Kreises Soest erstellt worden sind – soweit möglich – in zusammengefasster Form vorgestellt. Da alle Vorschläge und Ideen aus dem Wettbewerb noch durch eine „Jury“ qualifiziert werden müssen, soll die hier angeführte Auflistung im Wesentlichen dazu dienen, ein Bild über das derzeit in der Bevölkerung bestehende Klimaschutzverständnis aufzeigen. Nach der offiziellen Prämierung werden die eingegangenen Vorschläge in geeigneter Form in den offiziellen Maßnahmenkatalog mit aufgenommen, wobei die mit einem Preis prämierten Vorschläge hierbei selbstverständlich eine vorrangige Bedeutung haben. Bei näherer Betrachtung der gelisteten Vorschläge fällt auf, dass ein großer Teil inhaltlich den Maßnahmenkategorien zugeordnet werden kann, die von der Projektgruppe erarbeitet wurden. Teilweise werden die Themen ergänzt oder konkretisiert. Dies bestätigt zum einen, dass die Projektgruppe auch die Themen, die die Allgemeinheit betreffen, richtig aufgegriffen hat und zum anderen, dass der Maßnahmenkatalog tatsächlich auf die lokalen Besonderheiten und Bedürfnisse eingeht. Im Umkehrschluss steht also zu erwarten, dass die Maßnahmen des Katalogs dann auch durch die Bevölkerung in hohem Maße mitgetragen werden.

Die detaillierte Beschreibung des Ideenwettbewerbs ist im Anhang C nachzulesen, um jedoch Missverständnissen vorzubeugen, werden noch einmal die Zielgruppen und Themenbereiche des Wettbewerbs an dieser Stelle beschrieben. Die Zielgruppen des Ideenwettbewerbs waren:

- A. Schulklassen 1-6
- B. Schulklassen 7-13
- C. Auszubildende und Studenten
- D. Bürgerinnen und Bürger (nicht zu A, B oder C zugehörig)

Das zentrale Ziel des Wettbewerbs bestand darin, aus dem gesamten Gesellschaftsquerschnitt kreative Ideen in den Themenbereichen

- 1) Bildung und Aufklärung (in Sachen allgemeiner Klimaschutz),
- 2) Energie und CO₂-Einsparung,
- 3) Erneuerbare Energien,
- 4) sowie klimagerechte Mobilität

zu identifizieren und neue Impulse sowie Anregungen aus der Bevölkerung in die Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes mit einzubeziehen.

3. Maßnahmvorschläge aus dem Ideenwettbewerb zum kommunalen Klimaschutz

Nr.	Themenbereich	Zielgruppe Grundschulen im Kreis Soest
17	1	In allen Grundschulen des Kreises sollte eine Kinder-Klimakonferenz durchgeführt werden. Die Klassenvertreter berichten in ihren Klassen von den Vorschlägen der Konferenz! Zum Beispiel könnten die Kinder die Idee haben, eigene Energiespar-Detektive zu benennen. Jede Schule könnte ihre Ergebnisse weiterleiten und man könnte aus allen Vorschlägen (Projekten) eine Wanderausstellung durch alle Grundschulen des Kreises starten.
18	1 und 4	Aktion "Eine Woche autofreie Zone Grundschule An der Pappelallee". Eine Woche lang werden alle Schüler, Lehrer und Betreuer unserer Einrichtung aufgefordert mitzumachen bei der Aktion: "Ich spare CO ₂ ein!". Schüler aufgefordert, sich zu bewegen und zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule zu kommen. Auch unsere Eltern und Pädagogen werden gebeten, ihre Autos an diesem Tag stehen zu lassen und mit zu machen. Der Gebrauch von öffentlichen Verkehrsmitteln wird den Kollegen mit einem weiten Anreiseweg empfohlen. Die Schüler der vierten Klassen können dann die Mitmachlisten täglich auswerten und die gesparte "Autostrecke" bekannt geben. Am Ende der Woche könnte man die gemeinsam erzielte Wegstrecke symbolisch auf einer Europakarte andeuten. (Zum Beispiel: Wir sind gemeinsam bis Paris und zurück gegangen.) Entsprechend können die Schüler zusätzlich ausrechnen, wie viele Liter Benzin eingespart wurden. Zur Verdeutlichung könnte man eine entsprechende Anzahl leerer Benzinkanister in der Aula stapeln. Diese könnten schließlich vor dem Lippstädter Rathaus ausgestellt werden und Bürger und Bürgerinnen hoffentlich nachdenklich stimmen. Vielleicht könnten auch noch weitere Grundschulen im Soester Bereich mitmachen!
19	1	Über einen gewissen Zeitraum sollen die Kinder selbst Strom produzieren. Denkbar wäre dies in Form eines Fahrrades mit Generator. Hierbei sehen die Kinder, wie viel Energie (Muskelkraft) es braucht, um beispielsweise eine Glühbirne zum Leuchten zu bringen. Das somit einfache und leichte Heranführen der Kinder an das Thema Klimaschutz, könnte in Form solch eines Projektes initiiert werden. Nach erfolgreicher Durchführung wäre es eventuell empfehlenswert dieses Projekt auf andere Grundschulen zu übertragen.
20	1 bzw.4	Mit einer zielorientierten Aktion „Alle Kinder der Georgschule gehen/fahren ca. eine Woche lang zu Fuß, mit dem City-Roller oder mit dem Fahrrad zur Schule“, soll der Focus auf den Umweltschutz (CO ₂ -Einsparung) gerichtet werden und somit die Bedeutung des bestehenden Projektes Walking-Bus noch mehr hervorheben.

3. Maßnahmenvorschläge aus dem Ideenwettbewerb zum kommunalen Klimaschutz

Nr.	Themenbereich	Zielgruppe Schulen im Kreis Soest
21	4	Viele Schüler kommen an unserer Schule nicht mit ihrem Fahrrad zur Schule, weil sie Angst davor haben, dass ihr Rad demoliert wird. Man bräuchte an jeder Schule einen bewachten Fahrradständer, dann würden mehr Kinder mit dem Rad fahren und die elterlichen Autofahrten könnten eingespart werden.
22	2	Aus eigenen Erfahrungen sind die Klassenräume im Winter immer viel zu warm temperiert. Man könnte generell die Heizung um einige Grad drosseln und dadurch viel Energie sparen. Sinnvoll wäre intelligente Regelungstechnik zu installieren oder aber zumindest eine Schulung für den Hausmeister durchzuführen.
23	3	Man könnte mehr Solaranlagen auf öffentlichen Gebäuden installieren. Die Drost-Rose z.B. hat Solarzellen auf dem Dach, die Edith-Stein nicht, obwohl das Dach dieselbe Ausrichtung hat.
24	1	An unserer Schule gibt es keine Sortierung von Restmüll und Recyclingmüll. Man könnte in jedem Klassenraum einen gelben Sack aufstellen und zusätzliche Müllcontainer für den grünen Punkt auf den Schulhof stellen. Dann könnte mehr Müll wiederverwertet werden (Ressourcenschonung) und die Schüler würden nach Anleitung auch lernen, Müll zu trennen. Man könnte ja einen Preis ausschreiben für die Schule, die am besten Müll sortiert.
25	4	Man könnte über die Homepage einer jeden Schule eine Art Mitfahrzentrale einrichten. Jeder, der seine Kinder von außerhalb mit dem Auto bringt könnte sich eintragen und alle, die in der Nähe wohnen erfahren dann davon und es könnten sich Mitfahrgesellschaften bilden, so dass viel Benzinverbrauch und damit CO ₂ gespart werden kann.
26	1	<p>Die Frage „Was kann ich denn als einzelner schon zum Klimaschutz beitragen?“ soll mit Hilfe des Modellhauses, insbesondere im familiären Zusammenhang, beantwortet werden. Mit diesem Konzept möchten wir aufzeigen, wie jeder von uns Energie verbraucht und einsparen kann. Das komplette Konzept wird in verschiedenen Sprachen übersetzt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch die Familien mit Migrationshintergrund alle Informationen erhalten und sich mit der Thematik identifizieren können. Unterschiedliche Arten von Informationsmaterialien wurden erarbeitet: ein Quiz, Tagesabläufe von Energieverschwendern und Energiesparern, ein Logo, Tipps zum Energiesparen.</p> <p>Das Konzept kann im Verlauf um weitere Tipps zur Energieeinsparung erweitert werden. Denkt man im Großen, so könnte dieses Modellhaus als anschauliches Produkt auch für andere Schulen interessant sein. Es verbindet Neugier und Spiel mit Lernen.</p> <p>Das Modellhaus wird in Kürze auch auf der Internetseite www.SO-CO2.de zum Download bereit stehen.</p>

3. Maßnahmenvorschläge aus dem Ideenwettbewerb zum kommunalen Klimaschutz

Nr.	Themenbereich	Zielgruppe Auszubildende und Studenten
1	3	Es sollten im Kreis Soest z.B. mehr Dachflächen von öffentlichen Einrichtungen zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist hierbei die öffentlichkeitswirksame Präsentation von entscheidender Bedeutung (die Kommune als Vorbild).
2	2	Straßenbeleuchtung sollte auf LED umgerüstet werden. Zudem sollte auf sparsame Beleuchtungsinstallation im Gebäude geachtet werden.
3	1 bzw. 4	Während einer UMWELTSCHUTZWOCHE, die im Zeichen des Klimaschutzes steht, kann auf das Thema aufmerksam gemacht werden. Entsprechende Unternehmen stellen in ganz Soest ihre Betriebe und deren Leistungen vor. Öffentlichkeitsarbeit kann geleistet werden doch auch die Bürger sollten in dieser Woche umweltbewusst leben. So kann beispielsweise, um verkehrsbedingte Emissionen zu reduzieren, am Ende solch einer Aktion, also am Wochenende (Sonntag), der Verkehr in Soest etwas umgestellt werden. Anstatt der Vielzahl von Bussen können Planwagenfahrten angeboten werden. So können Familien mit Kindern etwas erleben und gleichzeitig mit dem Thema Klimaschutz in Verbindung gebracht werden. Zusätzlich können, wie in ganz Deutschland bereits verbreitet, Fahrradaktionen wie das „Sattelfest“ in Soest durchgeführt werden.
4	1	Eventuell ist es möglich Menschen mit Werbeartikeln auf das Thema Klimaschutz bzw. Energiesparen aufmerksam zu machen. So können beispielsweise während einer KLIMASCHUTZWOCHE in Soest, wobei Energiesparen und CO ₂ -Reduzierung im Mittelpunkt stehen, Werbeartikel verteilt werden. Beispielsweise Kerzen, die mit dem Logo "Klima-Schutz-Kreis-Soest" bedruckt sind. So wird das Projekt in den Vordergrund gerückt und die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich wird unterstützt. Die Menschen könnten sich, besonders in der kalten Jahreszeit sprichwörtlich ein Licht anzünden
5	2	In Personen und Lastaufzügen sollte die Kopplung Motor - Generator erfolgen. Beim Runterfahren wird der Generator durch das Eigengewicht angetrieben und erzeugt dadurch Strom. Da die zuvor aufgewendete Energie niemals vollständig zurückgewonnen werden kann, ist es jedoch möglich den Energieverbrauch des Aufzugs zu drosseln bzw. zu optimieren.
6	3	Wie kann im Sommer die zur Verfügung stehende Sonnenenergie weiter genutzt werden, wenn der Solarspeicher mit Energie gefüllt ist? Die Energie wird genutzt um ein Medium bei einer niedrigen Temperatur zu Verdampfen. Damit wird eine Turbine angetrieben, die eine Generatormaschine antreibt. Über einen Wechselrichter wird die elektrische Energie ins Netz gespeist.
7	2 bzw. 4	Durch meinen Weg zur FH Soest erlebe ich tagtäglich, dass Ampelanlagen ankommenden Verkehr regelrecht ausbremsen. Auf der B1 von Geseke nach Soest (30km) sind sechs dieser Anlagen installiert. Nähert man sich einer dieser, wird man, auch bei ausbleibendem Querverkehr, gezwungen auf 0 abzubremesen um im nächsten Moment wieder "Grün" zu bekommen, auch nachts! Verkehrszählungen geben Aufschluss darüber wie viele Kraftfahrzeuge die Bundesstraße 1 täglich nutzen. Würde man diese Ampelanlagen vernünftig programmieren, ließen sich wahrscheinlich einige Tonnen CO ₂ pro Jahr einsparen.
8	4	Die Stadt sollte Elektrofahrräder und -roller an zentraler Stelle zur Verfügung stellen. Die Bürger haben dann die Chance ihre Fortbewegungswahl zu überdenken und auf diese Form der Fortbewegung umzuschwenken.
9	2	Energieforschung: Auf einer Pilotstraße (vielleicht die B1) soll in einem Teilabschnitt ca. 10 Meter Piezokristalle zur Energieerzeugung eingebaut werden. Aus den gewonnenen Erkenntnissen lassen sich Szenarien für eine zukünftige Verwendung dieser Form im Fernverkehrsbereich entwickeln. Denkbare Forschungsstandort Campus Soest.
10	3	Die Erstellung eines internetbasierten Solarkatasters für den Kreis Soest wäre zweckmäßig und hilfreich. Darüber hinaus sollte auch ein Biomassekataster erstellt werden. Anhand derer können dann Potentialstudien in Form von Diplomarbeiten erarbeitet werden, welche dazu beitragen können die Potentialerschließung Stück für Stück voranzutreiben.
11	3	Im Abwasserkanal gibt es unterirdische Abwassersammelbecken. Das Abwasser fällt am Übergang (Kanalende zum Sammelbecken) ca. 1 Meter senkrecht in die Tiefe. Die Fallenergie des Abwassers sollte unterhalb des Kanalrohrs mit einer entsprechend ausgelegten Turbine zur Stromerzeugung abgegriffen werden.

3. Maßnahmenvorschläge aus dem Ideenwettbewerb zum kommunalen Klimaschutz

12	2	Der Campus Soest sollte sich auf den Weg machen Energieautark oder aber CO ₂ -neutral zu werden. Dies könnte erfolgen über: den verstärkten Einsatz Erneuerbarer Energien, Energiemanagement und verbesserte Regelungstechnik im Wärmebereich, Schulung der Bediener im Heizungs- bzw. Wärmebereich, Energieoptimierungsprojekt alle Gebäude inklusiv Mensa, dies sollte auch ein studentisches Fach sein, etc. Alle benötigten personellen Ressourcen wären vorhanden.
13	2 bzw. 4	Man sollte die Ampelanlagen nachts ausschalten und nach Verkehrsschildern fahren und tagsüber sollten die Ampeln mit Solar betrieben werden. CO ₂ – Einsparung durch keinen motorseitigen Lastwechsel (Stop and Go) und Energieeinsparung durch autarke Versorgung der Ampeln.
14	1 bzw. 2	Ein Teil der im Haushalt verbrauchten Energie entfällt auf das Kochen, außerdem ist Kochen in der Gesellschaft sehr populär, es ist modern Kochkurse zu besuchen, Kochsendungen dominieren das Programm. Also warum nicht beides kombinieren und energiesparendes Kochen lehren. Zum Beispiel Wasser im Wasserkocher erhitzen und erst im kochenden Zustand in einen Topf geben. Außerdem sollten Töpfe / Pfannen mit ebenen Böden verwendet werden. Sicherlich gibt es noch viele weitere Punkte die in der Küche beachtet werden können und in der breiten Öffentlichkeit noch nicht bekannt sind.
15	3 bzw. 4	Man könnte den Elektrofahrradverleih am Soester Bahnhof regenerativ aufwerten, in dem man auf dem angrenzenden Parkdeck, Photovoltaikzellen errichtet, um mit der gewonnenen Energie die Fahrräder zu laden.
16	3	Durch die Entwicklung moderner im Wasserrad integrierter Generatoren lassen sich, mit begrenztem Aufwand, alte Mühlen revitalisieren oder Gebäude an fließenden Gewässern zu Energieerzeugern aufwerten.

3. Maßnahmenvorschläge aus dem Ideenwettbewerb zum kommunalen Klimaschutz

Nr.	Themenbereich	Zielgruppe Bürgerinnen und Bürger
27	1	Es sollte in den Kommunen eine zentrale Anlaufstelle für uns Bürger geben, die Informationen zur Energieeinsparung und über positive Beispiele in der Kommune oder im Kreis Soest berichten kann. Außerdem ist es wünschenswert zu wissen wer in meiner Kommune am besten geeignet ist um eine Sanierung durchzuführen, wer ist qualifiziert, wer hat heimische Referenzen. In dem Zusammenhang wären Besichtigungen von Sanierungshäusern hilfreich, um ein besseres Verständnis zu bekommen was prinzipiell möglich ist.
28	3	Auf jedes Haus, mit einem stillgelegten Schornstein, sollte ein Aspiromat installiert werden. Dieser dreht sich ab 6km/h Windgeschwindigkeit und erzeugt Strom, der über ein Kabel durch den unbenutzten Schornstein an den Stromzähler zur Einspeisung angeschlossen wird
29	2	Jeder kann beim Einkauf darauf achten, dass möglichst viele Produkte (z.B. Obst und Gemüse) aus der Region stammen. So kann durch kurze Transportwege viel CO ₂ gespart werden.
30	2 bzw. 1	Heizungsregler-Umrüstungspflicht auf digitale Apparaturen mit integrierter Kostenanzeige zur direkten Bewusstseinsbildung „Energieverbrauch schadet der Umwelt und meinem Geldbeutel“. Und das in jedem Gebäude.
31	1 bzw. 4	Heutige PKW sind mit einer Vielzahl elektronischer Geräte oder auch Computersystemen ausgestattet. Daten wie Fahrgeschwindigkeit, verbleibende Strecke, Benzinverbrauch und ähnliches werden angezeigt oder auf andere Art und Weise ausgegeben. Sinnvoll wäre es die Daten zusammen zu führen, um diese auszuwerten. Das Fahrverhalten des Fahrers könnte ausgewertet werden. Man könnte sehen, ob jemand gleichmäßig fährt, oder eher eine unvernünftige Fahrweise aufweist und somit auch viel Kraftstoff verbraucht. Dieses könnte dem Fahrer mit grafischen Mitteln, wie z. B. Diagrammen, angezeigt werden, um sein Fahrverhalten kraftstoffreduzierend zu optimieren. Sicherlich gleichermaßen interessant für Autoindustrie und PKW-Fahrer.
32	2	Der „Winterkühlschrank“: Bei Ein- oder Zwei-Personenhaushalten ist in der Regel nicht so viel im Kühlschrank. Durch einen Winterkühlschrank, der so ähnlich funktioniert und aussieht wie eine Kühltasche könnte man vielleicht Energie einsparen. Der Winterkühlschrank hat Fächer, in die bereits flache Kühlwasserblocks integriert sind. Er hat auch Schlaufen, damit er bequem transportiert werden kann. Im Prinzip könnte man diesen Winterkühlschrank auf dem Balkon aufbewahren. Braucht man etwas, holt man den eben rein. Durch die Kühlblocks kann er eigentlich auch ein paar Stunden im Raum verbleiben, ehe man ihn dann wieder auf den Balkon zum kühlen trägt.
33	1	Um die Bürger/innen zu motivieren, ein positiveres Verhältnis zu Bäumen als CO ₂ -Killer zu bekommen, wäre einen Fotowettbewerb "Der schönste Hausbaum" mit Geld- und Buchpreisen eventuell zielführend (Fotos einsenden, Jury macht Ortstermine, Presse muss mit eingebunden werden). Fotos und Informationen über Eigenschaften und Wert der ausgewählten Bäume (à la "Baum des Jahres") werden dann zudem erstellt und präsentiert. Die Öko-Bilanz in der Börde muss auch über mehr Bäume verbessert werden.
34	2 bzw. 3	In der Regel ist es so, dass Energie freigesetzt wird, wenn sportliche Geräte betrieben werden, ohne dass diese "aufgefangen" wird. Es ist menschlich erzeugte Energie die durch "künstliche" Widerstände reguliert wird, um halt einen Erfolg beim Training zu erzielen. Allerdings könnte man diese auffangen. Was spräche z. B. dagegen an einem Trimmrad den Widerstand durch eine Art Dynamo herzustellen. Dieser Dynamo könnte z.B. in seinem Widerstand verstellbar sein um verschiedene Schwierigkeitsstufen und unterschiedliche Stromstärke zu erzeugen
35	3	Damit mehr Energie durch die Erneuerbaren Energien erzeugt werden kann ohne die Energieerzeugungsanlagenzahl aufzustocken, macht es Sinn alte Windkraftanlagen durch neue leistungstärkere zu ersetzen. Stichwort Repowering. Die Stadt sollte sich mit den Betreibern älterer Anlagen in Verbindung setzt und gemeinsam über dieses beraten.
36	2	Der Kreis Soest oder die Hellwegregion sollten ein eigenes Label für Lebensmittel und Produkte aus dem Kreis Soest und näherer Umgebung entwickelt. Hierdurch kann der Kunde regionale Produkte kaufen, wodurch wiederum transportbedingte CO ₂ -Emissionen, wie bei Übersee-Importen vermieden werden.

3. Maßnahmenvorschläge aus dem Ideenwettbewerb zum kommunalen Klimaschutz

37	1 bzw. 2	Jede Kommune sollte ein Klimaschutznetzwerk haben, um ein Bewusstsein für Umwelt und Klimaschutz besser in der Bevölkerung zu verankern. Ein Zusammenschluss von lokalen Aktivisten. Das Motto: Wir machen unseren Platz schöner, lebenswerter und schaffen Raum für neues Leben. Aufgaben: In Kooperation mit der Kommune wird privat Aufgeforstet oder Begrünt. Das Ziel ist CO ₂ in der Stadt zu kompensieren.
38	3	Die Entwicklung einer internetbasierten Dachbörse für Photovoltaik bei der private Investoren geeignete Flächen zur Verfügung gestellt bzw. angeboten werden. Dies wäre eine Maßnahme zur Förderung der Solarregion Kreis Soest.
39	2	Um das Baumfällen im Kreis Soest so gering wie möglich zu halten ist die Idee an geeigneten Standorten Bambusplantagen zu errichten. Einige Bambusarten gehören zu den am schnellsten wachsenden Pflanzen der Welt. Unter optimalen Bedingungen kann das Wachstum bis zu einem Meter am Tag betragen. Die heimische Holzverarbeitende Industrie könnte auf Bambusverarbeitung umstellen und bekommt somit auch noch Kostenvorteile gegenüber anderen Wettbewerbern.
40	3	Es wäre doch sinnvoll wenn man kleine Windkraftanlagen auf Dächern installieren würde. PV hat sich durchsetzen können, nun ist es an der Zeit das einige mal ein "Windzeichen" setzen würden. Meine Idee ist eine kleine Pilotanlage zur Demonstration auf das Rathaus zu installieren oder auf einer Schule.
41	4	Um einen Anreiz für mehr Fahrgemeinschaften zu schaffen, sollte es eine separate Fahrspur für Fahrgemeinschaften (ab 3 Personen) geben. Diese haben dann auch das Recht die bestehenden Busspuren zu nutzen. Über eine Internetplattform können sich die Fahrgemeinschaften dann organisieren.
42	1 bzw. 2	Attraktivierung der Gewerbegebiete. Die Wirtschaftsförderer sollten mit dem Gewerbe und der Industrie die Gewerbegebiete konzeptionell planen und gestalten. Auch das CO ₂ -Guthaben der Kommune sollte durch sinnvolle Grünbereiche aufgestockt werden. Denkbar wären z.B. Parkanlagen und Freizeitmöglichkeiten, Freies W-Lan-Netz im Außenbereich, zentrale Sportplatzwiesen für die Arbeiter im Gewerbegebiet, etc. Ein 50-50-Modell Kommune und Industrie wäre zur Finanzierung denkbar
43	4	Alle Innenstädte im Kreis Soest sollten Umweltzonen sein. Nur Fahrzeuge mit grüner Plakette werden erlaubt. Ebenso sollten Flächendeckend Tempo 30 Zonen innerstädtisch ausgewiesen werden. Dies würde zu einer CO ₂ -Einsparung im innerstädtischen Verkehr beitragen.
44	3	Es gibt im gesamten Kreis Soest alte Wasserkraftwerke die derzeit noch nicht für die Stromerzeugung umgerüstet worden sind. Jede Stadt überprüft wo alte noch nicht genutzte Wasserrechte bestehen und saniert die Anlagen zur Stromerzeugung.
45	1	Um die Bewusstseinsbildung der Menschen(was das Thema Klimaschutz betrifft) zu verstärken, sollte man bei den Kleinsten anfangen. Den Kindern sollte also schon im Kindergarten und Grundschule der ressourcenschonende Umgang angezogen werden. Dabei ist es wichtig, dass dieses Thema Spaß machen soll und nicht als eine Art „Zwang“ bzw. gar nicht in die Erziehung einfließt. Es könnte beispielsweise durch eine Figur, die nur zu diesem Zweck kreiert wird, vertreten werden, damit die Kinder ein Vorbild haben. So kann eine gewisse „Karo Klima“ den Kindern erklären, weshalb sie beim Verlassen der Räume das Licht aus machen sollten, eine Brotdose (auch als Anreiz/Werbegeschenk nutzbar) verwenden sollten und nicht täglich eine Verpackung die anschließend weggeworfen wird, oder was eine kWh Strom ist, was man damit machen kann und wie der Strom überhaupt in die Steckdose kommt. Das alles und noch viel mehr NATÜRLICHL spielerisch und vereinfacht dargestellt. Denn aus Kindern die umweltfreundliches Verhalten lernen werden auch Erwachsene, die diesem Thema aufgeschlossen gegenüberstehen.
46	2	Straßenleuchten sollten mit energiesparenden Leuchtsystemen flächendeckend ersetzt und intelligente Sensoren für Ein- und Ausschaltzeiten verbaut werden (automatische Schaltung bei einer bestimmten Lichtstärke).
48	2	Temperatureinstellungen an Kühl- und Gefrierschränken überprüfen und bei Neanschaffungen auf Geräte achten die Energie einsparen. Auch oder gerade beim Kochen kann man mit guten Wärme leitenden Töpfen und noch dazu mit Induktionsherden viel Energie (bis 80%) einsparen.

3. Maßnahmenvorschläge aus dem Ideenwettbewerb zum kommunalen Klimaschutz

49	4	Bessere Wahrnehmung des ÖPNV und Aufwertung der Haltestellen mit pfiffigen Design würde den Bürger verstärkt ansprechen. Die Gegenüberstellung der Autokosten zu den ÖPNV-Kosten würde den Bürger interessieren.
50	4	Naherholungskonzept: Zu Fuß erreichbare Grünflächen und Freizeitanlagen. Ziel ist nicht der hochwertige Ausbau der Grünflächen, sondern ein attraktives Netz von gestalteten Grünflächen, Brachflächen und sonstigen attraktiven Wegen für Fußgänger, Radfahrer und Natursuchende.
51	1	Auslobung eines Wettbewerbs "Plätze der Ruhe" (öffentlich nutzbar). Es gibt dann eine Urkunde oder kleinen Preis für: eine schöne Wiese, ein ruhiger Platz in der Stadt, ein schöner Spazierweg, einen Platz an dem Natur erlebbar ist, ein Ort an dem die Sinne herausgefordert werden
52	4	Eine Broschüre sollte erstellt werden mit lokalen Ausflugstipps für die Familien
53	2	Effizienz für Mieter: Die strom- und wasserverbrauchenden Installationen, die zu Mietobjekten gehören, sollten im Interesse der Mieter möglichst effizient sein. Einige sind schon kurzfristig wirtschaftlich wie z.B. die Sparduschköpfe (besser Eco-Duschköpfe) und Strahlregler (Perlatoren) an Wasserhähnen. Zudem sollten Energiesparleuchten für allgemeine Bereiche und Effizienzpumpen für die Heizungsanlage verbaut werden. Neben den Information durch Vorträge, Zeitungsartikel, Haus- und Grund-Infos, etc. wären Förderprogramme vorteilhaft.
54	4	Die Kampagne Stadtteilauto mehr unterstützen und ausweiten. Förderung einer kostenlosen Schnuppermitgliedschaft, Werbetafel am Bahnhöfen, verstärkte Suche nach Unterstützern, Sponsoren und Mitmachern, etc.
55	1	Das Klima kocht: Klimakochen in Schulen, etwa wenn es darum geht, welche Lebensmittel mehr oder weniger CO ₂ nach sich ziehen. Klimatag in Kantinen – regelmäßig lecker Vegetarisches aus der Region
56	2	Stromspar-Check für jedermann: Gerade in diesem Bereich sind sehr wirtschaftliche und energetische Einsparungen möglich. Die Übertragung von Tipps in die eigene Wohnung ist durch die eigene „Betriebsblindheit“ meist nur unvollständig möglich. Die Beratung erfolgt durch Fachleute (dies können auch die von der Caritas ausgebildeten Stromspar-Helfer sein oder Energieberater). Um die Kosten der Beratung niedrig zu halten ist Sponsoring wohl notwendig. Die Beratungskosten belaufen sich schätzungsweise auf ca. 90 bis 120 Euro. Die jährlichen Einsparmöglichkeiten liegen im Strom und Wasserbereich ungefähr bei 100 und 200 Euro (vergleiche www.stromspar-check.de).
57	2	Absolute Kenngrößen für Wohngebäude: Die immer größer werdende Wohnfläche pro Kopf frisst große Teile der auf dem m ² -fixierten energetischen Optimierung. Das Aufstellen immer härterer Kennwerte führt dazu, dass Bauen für Einkommensschwache noch schwieriger wird. Die Strategie für Energieeinsparung sollte offen bleiben! Der Ansatz, alle neuen und sanierten Gebäude werden Passivhäuser, ist nicht allgemeingültig (andere sind etwa: das Solarhaus mit ähnlichen Primärenergie-Werten). Dies engt bei der Findung von technischen Lösungen arg ein! Ein anderer Ansatz: Die Städte geben kein Kennwert auf den Quadratmeter in den zukünftigen Bebauungsplänen vor sondern absolute Bedarfzahlen. Z.B. nicht Primärenergiebedarf 100kWh/m ² sondern 10.000kWh je Wohneinheit und Jahr. Also absolute Effizienz (Verbrauch je Wohneinheit) geht vor relativer Effizienz (Verbrauch je Quadratmeter Wohnfläche). Ein weiteres Argument ist, dass der bestehende Ansatz nicht dabei hilft, die graue Energie, also die bei der Herstellung von Gebäudehülle und Haustechnik anfällt, zu reduzieren. Für dessen Reduzierung wäre etwa die Bevorzugung von Holzhäusern in den Bebauungsplänen sinnvoll.
58	1	Die Info-Rechnung: (Falls nicht sogar schon gesetzlich vorgeschrieben): Dem Verbraucher hilft es, wenn man seinen Verbrauch einordnen kann. Dies sollte bei jeder Rechnung der kommunalen Stadtwerke passieren. Bei der Info-Rechnung gibt der Kunde einige Angaben ein (Wohnfläche, Personenzahl des Haushaltes) und erhält jährlich die Aussage: „Ihr Strom-/Gas-/Wasser-Verbrauch ist hoch/niedrig etc.“
59	1	Dusch-Day: Eco-Duschköpfe sind in der Regel effizienter. Jedoch ist bis zum Einbau nicht bekannt wie das Komfort-Resultat ist. Ein öffentliches Ausprobieren etwa als Tages-Aktion oder längerfristig installierte Eco-Duschköpfe in öffentlichen Bädern würde die Vorbehalte gegenüber einem Kauf verringern. Der Name Spardusche ist natürlich katastrophal für einen Bereich, bei dem Komfort und Lebensfreude Priorität haben. Empfehlenswert ist eine entsprechende Umbenennung

3. Maßnahmenvorschläge aus dem Ideenwettbewerb zum kommunalen Klimaschutz

60	3	In vielen Städten wie etwa Soest gibt es sehr viele historische Wassermühlen-Standorte. Durch den Einsatz neuerer Technologie könnten diese wieder aktiviert werden. Studien etwa durch studentische Diplom-Arbeiten haben partielle wirtschaftliche Möglichkeiten wie beim Soest-Bach bereits erkundet. Natürlich sind schwierigere rechtliche Situationen oder andere Belange etwa die des Fischschutzes bisher hinderlich, aber auch finanzielle und organisatorische Hürden bestehen. Dieses kann man aber angehen. Die Investor-Form wäre etwa die einer Genossenschaft oder es gibt ähnlich wie bei der Windkraft Unternehmer, die diese Energie-Form in ein betriebswirtschaftlich lohnendes mit Bürgerkapital finanziertes Modell bringen. Fachlichen Rückhalt in der Region gibt es im Haus Düsse (Büro für Wasserkraft).
61	3 bzw. 2	Regional vor Global Marketing und Förderstrategie für kommunale Stadtwerke: Es gibt eine Anzahl von Stadtwerken in der Region. Diese fördern durchaus regionale Projekte und Kultur. Andererseits gibt es Tendenzen, Kunden zu binden, indem Ökostrom eingekauft wird oder CO ₂ -neutrales Gas über Zertifikate „reingewaschen“ wird. Bei beiden Maßnahmen verschwindet das Geld aus der Region. Sinnvoller wäre es, „Regional vor Global“ zu stellen und dies als Marketing-Strategie zu nutzen. Das eingesparte Geld könnte in Förderprogramme für Erneuerbare Energien (Neuanlagen in der Region) oder für Haustechnik und Wärmedämmung eingesetzt werden. Diese CO ₂ -Verbesserung wäre m.E. auch für Kunden verständlich zu machen.
62	1	Schulklima-Tage: Die Energieagentur NRW startet in diesem Jahr Schulungen für Energieberater, die ihr Fachwissen in Schulen pädagogisch weitergeben wollen. Andererseits existiert ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, das Energieberater befähigt, für die Schulen kostenlose Vorträge zu halten. Dieses sollte auch genutzt werden.
63	4	Ein Auto für alle: Das Carsharing mit einem Dorf-Auto wäre im ersten Schritt für die größeren Zentren (Lippstadt, Erwitte, Werl, etc.) aber auch da realisierbar, wo sich Gemeinschaften einig sind solch ein Modell nutzen wollen. An Kosten fallen neben der Aufnahme die monatliche Gebühr an, die durch Gemeinschaftsbildung gesenkt werden könnte. Die Einrichtung von Parkplätzen wäre in Kooperation mit der Stadt zu regeln. Eine kommunale Unterstützung dieses Modells wäre hilfreich und zudem intensive Öffentlichkeitsarbeit. Interessant ist zudem das Car-Sharing-Auto etwa als „Ikea-Mobil“ für den Möbeltransport oder für die Ferien zu nutzen.
64	4	Dienstwagen sind sehr häufige Erstwagen. Ähnlich wie im Wohnungsbau sollten für die Effizienz dieser von Steuerzahler unterstützten Gefährte Standards eingeführt werden, die ähnlich ambitioniert sind.
65	1 bzw. 4	Alles unter 3: Wirklich sparsame Fahruntersätze gibt es schon seit den 1990er Jahren. Das 3-Liter-Auto etwa durch Greenpeace / Lupo und A2. Zurzeit ist in der Diskussion der Loremo (wird in Oberhausen konstruiert). Schon jetzt gibt es Elektromobile etwa den City-EI oder den Twice, die mit wenigen Kilowattstunden auf 100km aufwarten (also 1-Liter-Auto). Solch effiziente Fahrzeuge sollten stärker anfassbar werden. Besitzer gibt es im Kreis Soest diese zu vernetzen und Ausstellungen zu organisieren wäre doch vorteilhaft.
66	1	Deiner ist doch groß genug: Das Auto wird hauptsächlich von Männern ausgesucht. Dort paart sich Sachverstand mit Technikverliebtheit und Statusdenken; Komfort ist dann das Versprechen an die Familie. Jedoch können die Klimaschutzziele nur dann erreicht werden, wenn Erneuerbare auf Effizienz und Reduktion treffen: hier „downsizing“. Beim Auto wäre ein Ansatz das Frauen eher kleinere, wirtschaftlichere Autos kaufen und weniger Status orientiert sind, diese bei der familiären Entscheidung zu bestärken. Eine weitere Informationsmöglichkeit ist Schulunterricht, der sich mit effizienten Fahrzeugen beschäftigt. Anhand von einem Energie-Ausweis für Autos kann der Schüler dann ausmachen, ob Vaters Liebling eine Energie-Schleuder ist, und ob es effizientere Modelle bei gleichem Komfort gibt.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66 - 14	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 08.03.2012	

Bürgermeister	<i>J. 08/03/12</i>	Allg. Vertreter	<i>08/03/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 08/03.12</i>	Fachbereichsleiter	<i>08/03.12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	9	oef	21.03.2012				

Betr.: Umgang mit grünen Wegen und Wegeseitenstreifen in Welver

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 05.03.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 05.03.2012 (Anlage 1)! -

Seitens der Verwaltung wird auf folgendes hingewiesen:

In dieser Angelegenheit hat bereits der Landschaftsbeirat im Kreis Soest im letzten Jahr die folgende Resolution verfasst:

„Rückumwandlung, Erhaltung und Pflege öffentlicher Flächen in der freien Landschaft unter ökologischen Gesichtspunkten

Aufgrund wirtschaftlicher Sachzwänge und der Rahmenbedingungen der EU Agrarpolitik werden die landwirtschaftlichen Flächen auch im Kreis Soest seit Jahrzehnten immer intensiver genutzt. Wegen des landwirtschaftlichen Strukturwandels können diese Flächen gar nicht mehr alle ökologischen Funktionen erfüllen, wie noch bei der meist klein strukturierten, eher extensiven Bewirtschaftung in den 60er Jahren.

Desto wichtiger ist es, innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft wenigstens die Wege-seitenstreifen, Graswege, Böschungen oder Grabenbereiche als Lebensräume für die verschiedenen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und bei unbefugter Nutzung ggf. zurückzugewinnen. Der Landschaftsbeirat sieht die kreisangehörigen Gemeinden aber auch den Kreis Soest und andere Straßenbaulastträger in der besonderen Pflicht, sich für dieses Ziel auf den ihnen gehörenden Grundstücken einzusetzen. Dazu sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Kataster- und Luftbildauswertungen zeigen, dass im Kreis Soest zahlreiche Flächen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, landwirtschaftlich genutzt werden. Es werden vielfach unbefugt Grabenparzellen, frühere Graswege oder zum Teil mehrere Meter breite Wege-seitenstreifen landwirtschaftlich genutzt. Viele derartiger Fremdnutzungen bestehen bereits seit sehr langer Zeit, so dass die heutigen Bewirtschafter im Regelfall kein direktes persönliches Verschulden trifft. Aus ökologischen wie aus jagdlichen Gründen aber auch aus dem wohlverstandenen ökonomischen Eigeninteresse der Gemeinden ist die Rückgewinnung dieser Flächen gleichwohl von großer Wichtigkeit. Der Landschaftsbeirat appelliert eindringlich an die Gemeinden, mit Hilfe der vom Kreis Soest zur Verfügung gestellten EDV-Unterstützung bis zum 1. Juni 2012 zu überprüfen, ob und in welchem Umfang kommunale Grundstücke unbefugt genutzt werden. Nach Abschluss dieser Auswertungen sollten die Gemeinden dann darauf hinwirken, dass Wegeseitenstreifen und grüne Wege vorrangig wieder auf der alten Parzelle und in der gesamten Flurstückgröße hergestellt werden. Nur wenn frühere Graswege, Grabenparzel-

len etc. wegen der heutigen Lage innerhalb einer Ackerfläche schwer wiederhergestellt werden können, ist es auch möglich, unter Berücksichtigung ökologischer Belange den früheren Grünstreifen durch Flächentausch zu verlegen.

2. Grüne Wege, die heute verkehrsmäßig als entbehrlich angesehen werden, dürfen trotzdem nicht beseitigt werden, sondern sind unbedingt aus ökologischen Gründen und wegen ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung zu erhalten. Im Übrigen ist die Beseitigung von Graswegen grundsätzlich als ein Eingriff in Natur und Landschaft, der nur mit einer besonderen Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde vorgenommen werden darf, einzustufen.

3. Die Gemeinde Lippetal hat beispielsweise ihre Wegeränder und Banketten bereits 2006 durch die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Lippetal besonders geschützt und das Vernichten des Pflanzenbewuchses oder die anderweitige Nutzung der Banketten und Wegeränder verboten (s. Lippetaler Ratsvorlage vom 07.11.2006) Die unbefugte Nutzung von Wegerändern oder das missbräuchliche Abschneiden von Bäumen an Wegen können nach dieser Verordnung durch die Gemeinde Lippetal mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Landschaftsbeirat begrüßt es, wenn diese vorbildlichen Regelungen auch von den anderen Städten und Gemeinden im Kreis Soest so übernommen werden.

4. Gerade für Bienen und andere Insekten stellen die Wegeränder mit den unterschiedlichen Gräsern und Blütenpflanzen wichtige Lebensräume dar. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen hängt deshalb entscheidend von einem möglichst späten Mahdtermin erst nach der Blüte der Wildpflanzen ab. Die Gemeinde Möhnesee hat deshalb 2010 ihr Unterhaltungskonzept zunächst nur versuchsweise an einigen Straßen umgestellt und hier u. a. die Unterhaltung an gemeindlichen Hauptverkehrswegen wie folgt drastisch reduziert: Erster Pflegeschnitt frühestens ab Juni aber nur eine Schnittbreite (1 m) im Bankettbereich sowie Freimähen der Sichtdreiecke in Einmündungsbereichen; Zweiter Pflegeschnitt nach der Blühphase im September mit Mähen der Seitenstreifen, Gräben und Böschungen, maximal aber nur in einer Breite von 3 Schnittbreiten = 3 m. Da sich diese Umstellung sehr bewährt hat, will die Gemeinde Möhnesee das neue Pflegekonzept für das gesamte Gemeindegebiet übernehmen. Der Landschaftsbeirat appelliert an alle Straßenbaulastträger im Kreis Soest, ihre Unterhaltungskonzepte aus ökologischen aber auch aus wirtschaftlichen Gründen in ähnlicher Weise wie die Gemeinde Möhnesee umzustellen.

5. Nach Auffassung des Landschaftsbeirats kann die gezielte Einsaat von Banketten mit standortgerechten heimischen Wildpflanzen (nur zertifizierte Regiosaatmischungen aus gebietseigener Herkunft) einen Beitrag zur ökologischen Aufwertung von Straßenrändern mit sehr geringer Artenvielfalt leisten. Entsprechende Einsaatversuche, die vom Kreis Soest 2011 auf einer Länge von 1.000 m an der K 2 in Welver zwischen Flerke und Meyerich geplant sind (beidseitige Einsaat einer salzverträglichen Bankettmischung mit 20 % Kräutern und 80 % Gräsern), werden vom Landschaftsbeirat nachdrücklich unterstützt.

6. Bei den Hecken an Straßen und Wegen darf der zunehmende Einsatz von Großgeräten wie Schlegelmulchern bei den Pflegemaßnahmen nicht dazu führen, dass die Pflegeintervalle über das ökologisch vertretbare Maß hinaus verkürzt werden. Die meisten Heckenpflanzen bilden im Jungstadium noch keine Blüten und Früchte aus und sind nur bedingt als Nahrungs- und Brutstätten für die Tierwelt geeignet. Der Landschaftsbeirat appelliert deshalb an alle Straßenbaulastträger, die Hecken nur in einem Rhythmus von 7 – 10 Jahren auf den Stock zu setzen. Bei einem Heckenrückschnitt innerhalb von 5 Jahren handelt es sich nach Auffassung des Landschaftsbeirats im Regelfall nicht mehr um eine notwendige Unterhaltung und Heckenpflege (ausgenommen Sichtdreiecke/ Verkehrssicherung).

7. In der Soester Börde sind in den letzten Jahrzehnten die meisten alten Straßen-Obstbäume, die diese Landschaft früher so bereichert haben, beseitigt worden. Dabei handelt es sich hierbei oft um alte Regionalsorten, deren Verlust auch aus kulturhistorischen Gründen sehr zu bedauern ist. Der Landschaftsbeirat fordert deshalb alle Straßenbaulastträger auf, bei der Prüfung, ob ein Baum zwingend aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden muss, einen äußerst strengen Maßstab anzulegen. Eine Baumfällung ohne entsprechende Nachpflanzung darf es nicht geben. Ein fachgerechter Baumschnitt kann viel dazu beitragen, die Lebensdauer eines Baumes zu erhöhen.

8. Der Landschaftsbeirat hält es für wichtig, dass die betroffenen Behörden im Kreis Soest diese Beiratsresolution für eine möglichst breite Diskussion und Unterstützung auch ihren intern zuständigen politischen Gremien (z. B. Umweltausschüssen) vorlegen“.

Die Flächengrößen, die der Kreis Soest in diesem Zusammenhang ermittelt hat, sind in der Anlage 2 dargestellt. Davon liegen in der Gemeinde Welper insgesamt 8,93 ha, die sich auf 814 Einzelflächen verteilen, davon 441 Flächen in der Größenordnung 3 m² - 50 m² und 373 Flächen über 50 m². Eine Beratung in den jeweiligen politischen Gremien hat nach Kenntnisstand des Kreises Soest bisher in den Gemeinden Möhnensee, Lippetal und Ense stattgefunden.

Die Gemeinde Lippetal hat bereits seit 2006 die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Gebiet entsprechend ergänzt. So ist der § 3 „Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen“ in Absatz 2 um den Pt. 11 „Es ist untersagt, Bankette, Wegeränder oder den Pflanzenbewuchs zu vernichten oder anderweitig zu nutzen.“ erweitert worden. In der entsprechenden Verordnung der Gemeinde Welper ist unter dem gleichlautenden § 4 bereits in Absatz 2 der Pt. „Es ist untersagt, in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern.“ Dieser Punkt ist überdies auch in der vorgenannten Verordnung der Gemeinde Lippetal enthalten. Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass es sich bei gemeindlichen Wirtschaftswegen vielfach nicht um öffentliche Straßen im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW handelt. Die Gemeinde Lippetal teilte auf Nachfrage mit, dass sie in dieser Angelegenheit auch noch kein ordnungsbehördliches Bußgeld verhängt hat.

Darüber hinaus verweist die Verwaltung auf das Projekt „Blütenreichtum in Welper“, welches gemeinsam bereits seit mehreren Jahren von der Gemeinde Welper (Bauhof), der Fa. Rijk Zwaan Welper GmbH und dem Imkerverein Welper und Umgebung vorangetrieben wird. Die Projektbeschreibung findet sich in der Anlage 3. Damit werden bereits viele Punkte der Resolution des Landschaftsbeirates umgesetzt.

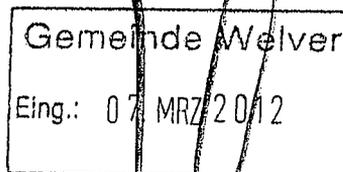
Beschlussvorschlag:

Z. Zt. kein Beschlussvorschlag.

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
im Rat der Gemeinde Welver
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender
Berwicker Str. 24, 59514 Welver

Welver, 05.03.12

An den Rat der Gemeinde Welver
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Herrn Vorsitzenden Wiemer
Am Markt 4
59514 Welver



Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 21.03.12, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Umgang mit grünen Wegen und Wegeseitenstreifen in Welver“

Sehr geehrter Herr Wiemer,

nachdem nicht mehr nur sichtbar ist, sondern auch offiziell bekannt wurde, dass in erheblichem Umfang Welveraner Wegeflächen überackert werden, ist es an der Zeit, sich mit diesem ökologisch wichtigen Thema auseinander zu setzen.

Deshalb beantragen wir hiermit, das Thema „**Umgang mit grünen Wegen und Wegeseitenstreifen in Welver**“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 21.03.12 aufzunehmen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

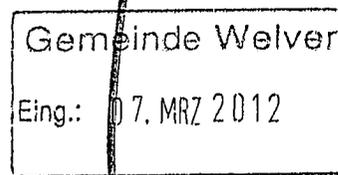
Mit freundlichen Grüßen,

Handwritten signature of Bernhard Weber in cursive script.

Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver

An den
Rat der Gemeinde Welver
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -
Am Markt 4
59514 Welver



Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am 21.03.12 - hier: Antrag zum TOP „Umgang mit grünen Wegen und Wegeseitenstreifen in Welver“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Sache:

„Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden
Beschluss zu fassen:

1. Die landwirtschaftlichen Flächen in Welver werden seit Jahrzehnten immer intensiver genutzt. Aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels können diese Flächen nicht mehr alle ökologischen Funktionen erfüllen. Umso wichtiger sind innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft die Wegeseitenstreifen, Graswege, Böschungen oder Grabenbereiche. Als Lebensräume für die verschiedenen Tier- und Pflanzenarten sind sie ökologisch unentbehrlich, als gliedernde und belebende Elemente für die Landschaftsästhetik wichtig. Deshalb müssen sie erhalten bzw. bei unbefugter Nutzung ggf. zurück gewonnen werden. Die Gemeinde Welver sieht sich hier in der Pflicht.
2. Laut Angaben des Kreises Soest werden in Welver 8,93 ha öffentlicher Wegeflächen überackert. Die Gemeindeverwaltung prüft nun zeitnah, wo und in welchem Umfang kommunale Grundstücke unbefugt genutzt werden und berichtet in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt über die Prüfergebnisse.
3. Die unbefugt genutzten Flächen müssen aus ökologischen und jagdlichen Gründen sowie aus wohl verstandenem ökonomischen Eigeninteresse der Gemeinde zurückgewonnen werden. Die entsprechenden Wegeseitenstreifen und grünen Wege sollen in der Regel wieder auf der alten Parzelle und in der gesamten Flurstückgröße hergestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können frühere Grünstreifen auch unter Berücksichtigung ökologischer Belange durch Flächentausch verlegt werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt eine Ordnungsbehördliche Verordnung vorzubereiten, die vorsieht, dass eine missbräuchliche Nutzung öffentlicher Wegeflächen bzw. eine Schädigung der dortigen Vegetation mit einem Bußgeld geahndet werden können. Die Verwaltung kann sich dabei an der entsprechenden Verordnung der Gemeinde Lippetal orientieren.
5. Gerade für Bienen und andere Insekten stellen die Wegeränder mit den unterschiedlichen Gräsern und Blütenpflanzen wichtige Lebensräume dar. Die ökologische Wertigkeit dieser Flächen hängt deshalb entscheidend von einem

möglichst späten Mahdtermin erst nach der Blüte der Wildpflanzen ab. Die Gemeinde Welver befolgt daher folgende Grundsätze:
erster Pflegeschnitt frühestens ab Juni, aber nur eine Schnittbreite (1 m) im Bankettbereich sowie Freimähen der Sichtdreiecke in Einmündungsbereichen;
zweiter Pflegeschnitt nach der Blühphase im September mit Mähen der Seitenstreifen, Gräben und Böschungen, maximal aber nur in einer Breite von drei Schnittbreiten (= 3 m).

6. Zur ökologischen Aufwertung von Straßen- und Wegerändern mit sehr geringer Artenvielfalt sät die Gemeinde Welver gezielt standortgerechte heimische Wildpflanzen ein.
7. Die meisten Heckenpflanzen bilden im Jungstadium noch keine Blüten und Früchte aus und sind nur bedingt als Nahrungs- und Brutstätten für die Tierwelt geeignet. Aus diesem Grund setzt die Gemeinde Welver ihre Hecken zukünftig nur noch alle 7-10 Jahre auf den Stock. Im Bereich von Sichtdreiecken / zur Verkehrssicherung kann auch ein kürzeres Intervall gewählt werden.
8. In Welver sind in den letzten Jahrzehnten die meisten alten Straßen-Obstbäume, die die Landschaft früher so bereichert haben, beseitigt worden. Dabei handelt es sich oft um alte Regionalsorten, deren Verlust auch aus kulturhistorischen Gründen sehr zu bedauern ist. Die Gemeinde Welver legt deshalb bei der Prüfung, ob ein Baum zwingend aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden muss, einen äußerst strengen Maßstab an. Eine Baumfällung ohne entsprechende Nachpflanzung darf es nicht geben. Ein fachgerechter Baumschnitt soll dazu beitragen, die Lebensdauer eines Baumes zu erhöhen."

Welver, 06.03.12



Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Es ist allgemein anerkannt, dass die Acker- und Wegeränder sowie grüne Wege Lebensraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten darstellen. Desweiteren dienen sie dem Schutz angrenzender ökologisch wertvoller Lebensräume und der Herstellung einer Verbindung zwischen isolierten Lebensräumen in der Landschaft. Nicht umsonst wird die Erhaltung und Neuanschaffung von Acker- und Wegerändern finanziell gefördert.

Außerdem dienen die Bankette der Verkehrssicherheit. Sofern ihre ausreichende Breite nicht mehr zur Verfügung steht und aufgrund der tiefen Ackerfurchen muss von einer erheblichen Gefahrenlage für Verkehrsteilnehmer ausgegangen werden, da die Bankette auf engen Wirtschaftswegen zum Ausweichen benötigt werden.

Es ist ärgerlich, dass in Welver fast 90.000 Quadratmeter öffentlicher Wegefläche überackert werden. Aus Unwissenheit oder durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten entsteht ein erheblicher ökologischer, aber auch materieller Schaden für die Gemeinde. Dieser Missstand muss beendet werden.

Außerdem sollen Heckenpflege, Einsatz von Wildpflanzen, Mahd und Baumschutz ökologischen Standards genügen.

(Die Formulierungen orientieren sich weitgehend an der entsprechenden Resolution des Landschaftsbeirates sowie an einer Vorlage der Gemeinde Lippetal.)

Ackernutzung auf gemeindlichen Flächen

Anteil einzelner Eigentümer streifenförmiger Flächen (ohne Kompakflächen)

	Gemeindegröße	Anteil überpflügter Gemeindeflächen	Verhältnis
Gemeinde Anröchte	73,79 km ²	20,53 ha	2.782 m ² /km ²
Gemeinde Bad Sassendorf	63,44 km ²	12,43 ha	1.959 m ² /km ²
Gemeinde Ense	51,07 km ²	7,17 ha	1.404 m ² /km ²
Gemeinde Lippetal	126,58 km ²	7,37 ha	582 m ² /km ²
Gemeinde Möhnesee	123,44 km ²	8,81 ha	714 m ² /km ²
Gemeinde Welver	85,84 km ²	8,93 ha	1.040 m ² /km ²
Gemeinde Wickede	25,23 km ²	2,33 ha	924 m ² /km ²
Stadt Erwitte	89,29 km ²	11,48 ha	1.286 m ² /km ²
Stadt Geseke	97,44 km ²	20,43 ha	2.097 m ² /km ²
Stadt Lippestadt	113,60 km ²	9,07 ha	798 m ² /km ²
Stadt Rührthen	158,09 km ²	26,26 ha	1.661 m ² /km ²
Stadt Soest	85,81 km ²	16,16 ha	1.883 m ² /km ²
Stadt Warstein	157,91 km ²	11,65 ha	738 m ² /km ²
Stadt Werl	76,35 km ²	10,23 ha	1.340 m ² /km ²
Kreis Soest	-	9,75 ha	-
	Summe	182,60 ha	

Blütenreichtum in Welper – ein Projekt der Firma Rijk Zwaan Welper GmbH / Gemüsezüchtung und Saatguthandel, der Gemeinde Welper und des Imkervereins Welper und Umgebung

Projektziel

Nahrungsquellen und Lebensraum für blütenbesuchende Insekten werden immer knapper. Nach der Rapsblüte gibt es in der Feldflur kaum mehr Blüten, die aber unabdingbar für Bienen, Schmetterlinge und andere Insekten sind. Die Initiative „Blütenreichtum in Welper“ will wieder mehr Blüten in die Landschaft bringen. Im Blick sind dabei vor allem Weg- und Straßenränder und Blühstreifen auf Äckern, öffentlichen und privaten Grünflächen. Neben den Naturschutzinteressen werden ausdrücklich die Interessen der Verkehrssicherheit, der Landwirtschaft, der Tradition und des Brauchtums – insbesondere der Schützenfeste einbezogen. Das Projekt existiert seit 2008.

Die Beteiligten

Die Gemeinde Welper, vertreten durch Bauhofleiter Hans Wilms, hat die Pflege ihrer Brachflächen und Weg- und Straßenränder unter Naturschutzgesichtspunkten optimiert und legt Blühflächen neu an. Dies geschieht auf Initiative von Peter Riechert in seiner Funktion als Bürger von Welper und als ehemaliger Geschäftsführer der ortsansässigen Firma Rijk Zwaan. Ebenfalls eingebunden ist Gärtnermeister Gregor Biermann aus dem Bereich Forschung und Entwicklung der Firma Rijk Zwaan. Bernhard Elbers, Vorsitzender des örtlichen Imkervereins vertritt natürlich direkt die Interessen von Bienen, Schmetterlingen und Co. in unserer Runde. Inzwischen gibt es auch eine Zusammenarbeit mit dem Kreis Soest für die Kreisstraßen. Dipl. Agraringenieurin Ute Buschhaus aus Soest fungiert als Beraterin und koordiniert dieses Projekt.

Arbeitsschwerpunkte

Es werden folgende Schwerpunkte bearbeitet:

1. Pflege von Weg- und Straßenrändern
2. Neuanlage von Blühstreifen auf Äckern
3. Pflege von Brachflächen
4. Umgestaltung von öffentlichem Grün
5. Öffentlichkeitsarbeit zu den jeweiligen Maßnahmen
6. Beratung von interessierten Bürgern

1. Pflege der Weg- und Straßenränder in der Gemeinde Welper und ihre naturschutzfachliche Optimierung

Im Gebiet der Gemeinde Welper gibt es ca. 400 km Wege, die durch die Gemeinde gepflegt werden. Hinzu kommen ca. 100 km Kreis- und Landstraßen. Bei einer geschätzten Breite von durchschnittlich einem Meter auf jeder Seite ergibt sich daraus eine Fläche von etwa 100 ha Weg- und Straßenränder. Das ist eine beachtliche Menge, die für den Naturschutz genutzt werden kann. Zusätzlicher Vorteil einer naturschutzfachlichen Optimierung der Wegränder ist die automatisch gegebene Vernetzung der Flächen mit einander und mit anderen für den Naturschutz interessanten Flächen. Im bundesweiten Durchschnitt machen die Weg- und straßenränder mehr Fläche aus als die ausgewiesenen Naturschutzgebiete.

Es wurde gemeinsam ein Konzept zur Pflege der Wegränder erstellt und umgesetzt. Gegenstand ist eine naturschutzfachliche Optimierung der Mahd der Wegränder. Das Konzept für die Gemeindestraßen ist im Folgenden beschrieben.

Ziele bei der Mahd und Konsequenzen daraus

a) Verkehrssicherheit

Die Sichtwinkel in Kurven müssen freigehalten werden, die Straßen selbst müssen freigehalten werden. Daraus folgt ein regelmäßiges Kurzhalten einer Maschinenbreite direkt neben den Straßen und eines weiteren Streifens in Kurven. Zwei – maximal drei Schnitte reichen aus, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Bei Wirtschaftswegen ist eine erste Mahd des Wegrandes im Juni notwendig, weil sonst der Aufwuchs bei Regen auf den Wegen liegen würde. Ein Traktor und ein Fahrrad müssen sich begegnen können.

b) Erhalten einer krautigen Struktur

Wenn man gänzlich auf eine Mahd verzichten würde, käme Strauch- und Baumwuchs auf (erst Brombeeren, Himbeeren, dann Weiden, Birken usw.). Die Wegränder sollen eine krautige Struktur behalten. Für diesen Zweck würde eine Mahd alle zwei Jahre ausreichen.

c) Kosten gering halten und Praktikabilität für den Bauhof

Die Intensität der Pflege der Wegränder ist durch den Aufwand und damit die Kosten begrenzt und sollte eher sinken als steigen. Es gibt ein Fahrzeug mit einem ständigen Fahrer, der diese Arbeiten übernimmt. Im November muss dieses Fahrzeug für den Winterdienst (Streuwerk bzw. Häcksler) umgerüstet werden. Dann können keine Mäharbeiten mehr durchgeführt werden.

d) Traditionen wahren

Hier sind besonders die Schützenfeste zu nennen. Zu diesen Anlässen erwartet die Mehrheit der Dorfbewohner gemähte Wegränder. Dieser Wunsch soll weiter respektiert werden.

Es besteht aber auch ein weiter gehender Wunsch nach Ordnung und Sauberkeit. Das führt teilweise dazu, dass Landwirte selbst zum Mähwerk greifen. Oftmals wird deutlich über die eigentlichen Schlaggrenzen hinweg geackert. Weitere Reduzierungen der Pflege durch die Gemeinde würden bei vielen Mitbürgern auf Unverständnis stoßen. Daher gibt es jeder Jahr Pressegespräche, in dem unser Projekt und die damit verbundenen Maßnahmen vorgestellt werden. Der Soester Anzeiger nimmt das Thema gerne auf.

e) Blütenreiche Säume schaffen

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Wegränder im Naturschutzgebiet optimal und zwar aus folgenden Gründen:

- kein Nährstoffeintrag durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Felder.
- Keine Mahd durch Landwirte
- Nur einmalige Mahd im Sommer durch den Bauhof

Durch diese Ursachen sind die Wegränder erheblich blütenreicher. Man findet eine deutlich größere Vielzahl von Pflanzenarten.

Den Einfluss der Mähintervalle kann man besonders in den „Kleeblättern“ von Autobahnkreuzen beobachten: Direkt am Straßenrand wird regelmäßig kurz gehalten, zusätzlich beeinflusst Streusalz die Vegetation. Man findet dort massenhaft den Salzschwaden (ein Gras, das sowohl häufige Mahd als auch Salz toleriert). Dann folgt ein Streifen, der zweimal gemäht wird. Hier finden sich zum Beispiel Margeriten, Wiesenlabkraut und Glatthafer. Sie sind typisch für klassische Heuwiesen. Dann weiter innen im Kleeblatt wird nur einmal gemäht. Hier findet man blaue Lupinen. In den Streifen, die öfter gemäht werden, haben sie keine Chance. Die Pflege bestimmt ganz wesentlich den Pflanzenbestand. Die meisten Blumen des Dauergrünlandes – und nichts anderes ist botanisch gesehen der Wegrand – sind mehrjährige Pflanzen. Genau wie die Stauden im Garten verschwinden sie,

wenn sie zu oft geschnitten werden. Man stelle sich den Ärger vor, wenn man mit dem Rasenmäher durch die Staudenbeete ziehen würde.

Zurück zum Naturschutzgebiet in Welper: Die größere Vielfalt der Pflanzenwelt wirkt sich positiv auf die Insekten und die sonstige Tierwelt aus. Sie finden hier Nahrung und Wohnraum. Bei den Straßen und Wirtschaftswegen außerhalb des Naturschutzgebietes sind die Voraussetzungen nicht so günstig. Dennoch gibt es Möglichkeiten der Optimierung, welche die Gemeinde ab 2009 umsetzt.

- Start des ersten Schnittes Anfang Juni, besser Mitte Juni
- Zweiter Schnitt so spät wie möglich. Der begrenzende Faktor ist der notwendige Umbau des Fahrzeuges für den Winterdienst. Daher Start ab August.
- Mähen in Abschnitten, d. h. erst wird die eine Straßenseite von allen Wegen gemäht, dann die andere Seite. Dadurch bleiben Reste stehen. Diese sind für die Insekten besonders wichtig. Optisch wird das aber den einen oder anderen Bürger stören. Hier ist dringend eine Öffentlichkeitsarbeit notwendig.
- Streifen, mit üppigem Bewuchs, der auf die Fahrbahn zu fallen droht, werden zweimal jährlich gemäht. Alle anderen werden nur einmal oder sogar nur alle zwei Jahre gemäht. Hier besteht ein Konflikt mit der Landwirtschaft. Zur Ernte (Wintergerste Mitte Juli, Winterweizen Mitte August) wollen die Landwirte alles blank haben und mähen im Zweifelsfalle selbst. Hierzu geschieht ein Dialog mit dem landwirtschaftlichen Ortsverband und Pressearbeit.

d) Frösche und Kröten schonen

Das Mähwerk der Gemeinde erlaubt keine höhere Mahd. Das wäre wünschenswert, ist aber leider nicht realisierbar. Durch eine höhere Mahd würden Frösche, Kröten und andere Tiere verschont. Auch zeigte sich bei der Begehung an einem der Straßenabschnitte, dass durch ein versehentlich höheres Mähen der Mauerpfeffer gedeihen konnte.

2. Neuanlage von Blühflächen

Auf mehreren Flächen wurden seit 2008 Blühstreifen angesät. Der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind diese Flächen:

- an der Bördehalle, genauer: rechts neben der Judohalle
- am Freistuhl bei Dinker
- Verkehrsinseln am Denkmal in Kirchwelper und Wiese gegenüber
- Versuchs- und Demonstrationsgelände der Firma Rijk Zwaan.

Bei Bedarf können wir die weiteren Flächen auch gerne benennen.

Es gibt eine Fülle von Saatgutmischungen. Schlussendlich entschieden wir uns für:

- A) Lebensraum Brache I der Firma Zeller (www.saaten-zeller.de)
- B) Wiesenmischung Norddeutsches Tiefland (Nr. 14) der Firma Rieger und Hofmann (www.rieger-hofmann.de)
- C) Bienenweide Veitshöchheim der Firma Zeller
- D) Blühende Landschaft (Nr. 23) der Firma Rieger und Hofmann
- E) Kräuterrasen (Nr. 2) der Firma Rieger und Hofmann
- F) Salzverträgliche Bankettmischung (Nr. 8b) der Firma Rieger und Hofmann

Die Kriterien für die Auswahl waren:

- Blütenreichtum über die ganze Vegetationszeit
- mehrjährige Mischung, die frühestens nach fünf Jahren erneuert werden muss
- möglichst wenig Aufwand für die Pflege

- Zusammensetzung aus Kulturarten oder autochthones Saatgut von heimischen Arten
- an Verkehrsinseln niedrige Wuchshöhe
- an erneuerten Straßenbanketten Verträglichkeit für Salz und Trockenheit, sowie niedriger Wuchs

Die Blühstreifen haben verschiedene Funktionen:

- Schaffen von mehr Blütenreichtum vor Ort
- Ausprobieren von verschiedenen Varianten und Sammeln von Erfahrungen unter den gegebenen Standortbedingungen
- Schaffen von Demonstrationsflächen für die Öffentlichkeitsarbeit

3. Pflege von Brachflächen als Heuwiesen in Gemeindebesitz und ihre naturschutzfachliche Optimierung

Der Gemeinde gehören einige Grünlandflächen innerhalb des Zentralorte (Rosengarten Richtung Kirchweller, Fahrplatz an der Bördehalle und das Distelstadion). Aus Sicht des Naturschutzes sollten diese Flächen zwei Mal jährlich gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Solange sich Landwirte oder Privatleute finden lassen, welche diese Flächen zur Heugewinnung nutzen, ist das optimal. Das ist im Distelstadion und auf dem Fahrplatz bei der Bördehalle der Fall. Die Fläche Rosengarten Richtung Kirchweller wird von der Gemeinde gemulcht. Hier wurde nach der Abfuhr einer kurzfristigen Bodenlagerung eine Blumenreiche Grünlandmischung eingesät.

4. Umgestaltung von öffentlichem Grün

Die Gemeinde hat eigene Grünflächen, wenn auch relativ wenig im Vergleich zu anderen Orten. Diese sind zum Teil als Rasen angelegt oder mit Gehölzen bestanden. Beete mit wechselnder Bepflanzung gibt es nur vereinzelt. Wenn solche Flächen zur Neugestaltung anstehen, geschieht dies jetzt nach den Zielen dieses Projektes. Den Anfang machten die Beete am Denkmal in Kirchweller. Dort standen völlig verholzte und verunkrautete Kartoffelrosen. Nach der Rodung sind die Flächen 2010 mit Kräuterrasen (Rieger und Hofmann Nr. 2) eingesät und werden entsprechend gepflegt.

5. Öffentlichkeitsarbeit zu den jeweiligen Maßnahmen und Kontakt zu anderen Interessensgruppen

Immer wieder informieren wir die Öffentlichkeit über unsere Maßnahmen. So gab es zwei Artikel in der Lokalpresse und eine Veranstaltung mit und für Landwirte. Um andere Interessengruppen einzubeziehen und die verschiedenen Interessen auszuloten stehen wir in Kontakt mit entsprechenden Gruppierungen. Das gilt vor allem für den landwirtschaftlichen Ortsverein. Kontakt gibt es auch zum SGV, der einen Landschaftspfad initiieren will. Auch mit der Landschaftsbehörde beim Kreis tauschen wir Erfahrungen und Wissen aus.

6. Beratung von interessierten Bürgern

Privateigentümer von Dauergrünland oder von sehr großen Gärten werden telefonisch oder teilweise vor Ort beraten. Dabei stand bisher die blütenreichere Umgestaltung von Rasen und Grünland im Vordergrund. Kernfragen sind dabei das Nutzungsregime durch Schnitt und Beweidung und die technischen Möglichkeiten. Eine Übernahme der Pflege oder der Saatgutkosten für solche Flächen übersteigen allerdings bei weitem die Möglichkeiten unserer Initiative.

Ausblick

Die benannten Maßnahmen werden weitergeführt und neue Flächen hinzugenommen. Auch die Öffentlichkeitsarbeit wird fortgeführt. Zurzeit sind wir im Gespräch mit dem Kreis über die Pflege der Kreisstraßen und die Ansaat einer speziellen Saatmischung für Straßenbankette. Geplant, aber noch nicht realisiert ist ein Gespräch mit den Behörden und Betrieben, welche für die Landesstraßen zuständig sind.

Ansprechpartner

Bei weiterem Interesse kontaktieren Sie Frau Buschhaus (Telefon 02921 / 75851 oder Post@Ute-Buschhaus.de) oder jeden anderen Projektteilnehmer.

Stand: 11. August 2011

Ute Buschhaus

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67 - 12 - 16	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 08.03.2012

Bürgermeister	<i>J. 08/03/12</i>	Allg. Vertreter	<i>08/03/12</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 08/03/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>08/03/12</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	10	oef	21.03.2012				

Betr.: Bekämpfung des Riesen-Bärenklaus

hier: Antrag der BG-Fraktion vom 06.03.2012

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

- Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 06.03.2012! -

Seitens der Verwaltung wird auf folgendes hingewiesen:

Der Riesen-Bärenklau, auch Herkulesstaude genannt, wurde in den vergangenen Jahren auf folgenden öffentlichen Flächen vorgefunden:

- Im Zentralort: In einem Waldstück bzw. Graben am Ostbusch und Am Knapp, in einem Waldstück und an einem Grünen Weg neben dem Pferdekamp, am Regenrückhaltebecken Erlenstraße / Zur grünen Aue, am Sportzentrum, am Randstreifen Zwischen den Hölzern.
- Dinker: im Bereich der Ahsewiesen (Flächen des Kreises Soest).
- Recklingsen: am Fuß- und Radweg zwischen Welver und Recklingsen.
- Schwefe: an mehreren örtlichen Gewässern, am Baukeweg.

Ein flächendeckendes Vorkommen des Riesen-Bärenklaus im gesamten Gemeindegebiet konnte bislang nicht festgestellt werden.

Die Flächen, in denen der Riesen-Bärenklau bereits angetroffen wurde, werden regelmäßig durch den Bauhof kontrolliert und bei neuem oder weiterem Vorkommen vorrangig mechanisch durch Mähen und Blütenentfernung bekämpft. Teilweise erfolgt auch eine Bekämpfung unter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Allgemeinverfügung der Landwirtschaftskammer NRW (Bekämpfung der Herkulesstaude im Straßenbegleitgrün).

Bei der jüngsten gemeinsamen Besprechung der Ortsvorsteher wurde um die Mitteilung weiterer Verdachtsflächen gebeten. Die Informationen werden dann durch die Verwaltung in einem digitalen Kataster auf GIS-Basis gebündelt.

Auch der Städte- und Gemeindebund NRW hat auf die besonderen Gefahren hingewiesen, die für Menschen bei einer Berührung des Riesen-Bärenklaus bzw. der Herkulesstaude bestehen. Daher sollten Kommunen Bürger nicht auffordern, die Pflanze eigenhändig zu bekämpfen, auch nicht im eigenen Privatgarten. Vielmehr sollte durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit über die Gesamtproblematik aufgeklärt werden.

Die Verwaltung beabsichtigt in diesem Zusammenhang, entsprechende Informationen über die Tagespresse, das Internet und Fleyer an die Bürger weiterzugeben.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Verwaltung kein Beschluss erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Z. Zt. kein Beschlussvorschlag.

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

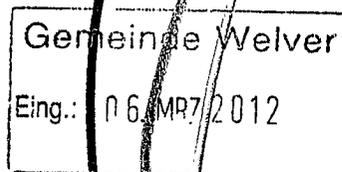
Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:



Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welper
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den
Bürgermeister
Am Markt 4
59514 Welper



Welper, den 06.03.2012

Antrag zur Tagesordnung des Ausschusses
für Bau, Planung und Umwelt am 21.März 2012

Die Fraktion der Bürgergemeinschaft Welper möchte von der Verwaltung wissen, was sie gegen die ungehemmte Verbreitung des Riesen-Bärenklau oder auch Herkulesstaude genannt, zu unternehmen gedenkt oder unternimmt. Darüber hinaus möchte die Fraktion wissen, ob es ein Kataster über den Bestand der Pflanze gibt.

Begründung:

Die Pflanze stellt eine Gefahr für die Bevölkerung und Natur dar. Der Riesen-Bärenklau bildet photosensibilisierende Substanzen namens Furanocumarine, die in Kombination mit Sonnenlicht phototoxisch wirken. Berührungen in Verbindung mit Tageslicht können bei Menschen zu schmerzhaften Quaddeln und schwer heilenden Verbrennungserscheinungen führen. Es wird deshalb empfohlen, beim Umgang mit der Pflanze vollständige Schutzkleidung zu tragen, zu der auch ein Gesichtsschutz gehört.

Die Herkulesstaude wurde 2008 zur Giftpflanze des Jahres gewählt. (Quelle Wikipedia)

Bereits am 07.02.2012 beschäftigte sich der Ausschuss für Umwelt des Kreises Soest mit dem Thema.

Die Bürgergemeinschaft beantragt, dass die Verwaltung einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Pflanze vorschlägt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dahlhoff

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63-10-01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 07.03.2012

Bürgermeister	<i>J. 08/03/12</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 08/03/12</i>	Fachbereichsleiter	<i>08/03/12 [Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	11	oef	21.03.12				

Bericht über die bearbeiteten Bauanträge

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.03.2012:

Folgende Bauanträge zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens haben vorgelegen:

- + Errichtung von zwei Doppelhäusern, Werler Str. 6a, Zentralort Welver (Verlängerung der Geltungsdauer des Vorbescheides)
- + Anbau einer Balkonanlage/ Umbau Obergeschoss, Hermann-Löns-Str. 27, Zentralort Welver
- + Nutzungsänderung/ Umbau und Erweiterung des Wohnhauses, Im Kloster 3, Ortsteil Stocklarn
- + Errichtung eines Carports, Oberster Dreisch 6, Ortsteil Scheidingen (Verlängerung der Geltungsdauer der Baugenehmigung)
- + Errichtung eines Bullenmaststalles mit Fahrsiloanlage an der Schwefel Straße im Außenbereich, Ortsteil Schwefe (Bauvoranfrage)
- + Nutzungsänderung / Umbau einer Scheune zu Wohnraum, Schatterweg 19, Ortsteil Scheidingen
- + Nutzungsänderung/Umbau eines Wohnhauses, Umnutzung eines Stallgebäudes zum Wohnhaus und Errichtung eines Carports, Auf'm Tigge 7, Zentralort Welver
- + Errichtung einer Werbeanlage, Am Markt 9, Zentralort Welver
- + Errichtung einer Garage, Lippestr.2, Ortsteil Dinker
- + Errichtung eines Carports, Zur Königslaube 1, Zentralort Welver
- + Errichtung eines Einfamilienhauses mit zwei Stellplätzen, Schürmannweg 7, Ortsteil Scheidingen
- + Nutzungsänderung, Tagesgenehmigung für eine Kabarett-Veranstaltung, Hammer Landstr. 2, Ortsteil Borgeln

- + Aufstockung eines eingeschossigen Gebäudes, Holserweg 3, Ortsteil Ehningsen
- + Errichtung eines Carports, Loershof 4, Ortsteil Schwefe
- + Änderung und Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses, Rauksloh 2, Ortsteil Dorfwelver

Zu allen vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Zu dem vorgenannten Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

- + Errichtung eines Wohnhauses, Luisenstr. 27, Zentralort Welver
(Bauvoranfrage - Hinterlandbebauung)

Die Auflistung wird zur Kenntnis gegeben. Ein Beschluss ist nicht zu fassen.